5.

Ideen

zu einer

Magna Charta

für die

inneren Verhältnisse

der

deutschen Staaten.

Willkommen, Jahrhundert der Freyheit!
Du schönste Tochter der spät gebährenden Zeit!
Stolbergs Freyheitsgesang aus dem zwanzigsten Jahrhundert.

Germanien, 1814.

Vorrede.

Unter den ehrwürdigen Trümmern des großen Baues der Väter, wandelte ich oft mit Ernst und freudigem Verweilen. Aus derselben Gestalt und aus dem Munde alter Meister suchte ich mich mit Fleiß und Liebe über seine kühne Anlage und großartigen Verhältnisse zu belehren.

Viele sehe ich, die mit Muth und Kraft Hand anlegen wollen an den neuen Bau; aber warum nach fremdem Grundriß? Warum lernten sie nicht von den alten Meistern des vaterländischen Bodens, warum faßten sie nicht in völliger Deutlichkeit, wie sie mir noch versagt ist, das große Bild auf, welches jene in ihrem gewaltigen Geiste erschufen?

Die Größe unseres Volkes ist eine andere als die anderer Völker. Viele Völker sind groß und stark durch die Verschmelzung aller einzelnen Kräfte, das unsere ist es durch Kraft und Fülle der Einzelnen. Andere erlangten durch jenes Verschmelzen einen fürstlichen Glanz; unseres besteht gleichsam aus Fürsten. Große Vereinigungspunkte sollen diese einzelnen Kräfte in schöner Harmonie erhalten: dann wird unser Volk im Glanz der Vollkommenheit da stehen, und im Stolz der Stärke.

Hinzudeuten auf die Lehre der alten Meister, ist mein Zweck, indem ich diese geringe Gabe zu so vielen und reichen Geschenken, auf den Altar des Vaterlandes lege.

Inhalt.

I. Große Züge der deutschen Verfassung.

1. Grundelement der deutschen Verfassung.
2. Verschiedenartigkeit der politischen Verbindung.
3. Freye Vereine Einzelner, die sich zu einem großen Ganzen verbinden.
4. und 5. Freye Vereine des Wehrstandes.
6. Freye Vereine des Lehrstandes.
7. Freye Vereine des Nährstandes.
8. Allgemeine Bemerkung über die Natur und Verschiedenheit der deutschen Stände.

II. Ursachen des Verfalls der deutschen Verfassung aus zersprengter Einheit.

9. Im Allgemeinen.
10. Insbesondere durch übermüthige Richtung des Geistes, und die Herrschaft des Geldes.
11. Vollendung des Uebels durch neue Schöpfungen im Geiste der Revoluzion.

III. Ideen zur Wiederherstellung.

12. Anordnung der innern Verhältnisse in den deutschen Staaten von einem großen Vereinigungspunkte

aus, und kraftvolle Beziehung auf diesen. *) Magna Charta.

13. Wiederholung und Zusammenfassung der Kap. 4 — 7.

14 — 16. Erfrischung der alten Grundsätze der Verfassung mit Benutzung dessen, was die neuern Zeiten gegeben haben — in Betreff des großen Wehrstandes.

17 — 19. Des großen Lehrstandes.

20. Des großen Nährstandes.

21. Punkte zur Magna Charta für die innern Verhältnisse der deutschen Staaten.

---

*) Das ist der Hauptinhalt dieser wenigen Blätter. Ueber die Einheit des Ganzen versuchte ich früher zu reden in einer kleinen Schrift: „Unser Volk, ein Blick in Vergangenheit und Zukunft.“ Wien bey Rehm.

Ideen
zu einer Magna Charta über die inneren Verhältnisse der deutschen Staaten.

A. Große Züge der deutschen Verfassung.

I.

Ein großes Bild von einer gerechten und wohlthätigen Verfassung entwickelte sich in dem Geiste unserer Väter aus dem tiefen Gefühl persönlicher Würde. Höheres und Vortrefflicheres kann der Mensch auf Erden nicht finden als die menschliche Natur: in ihr findet er die Spur der Gottheit, eine neue schaffende Kraft, und den Spiegel der Welt. Alles in der Natur hat nur Werth oder Unwerth für den Menschen, in Verhältniß zu seiner eignen Vervollkommnung: diese ist das Wesentliche, alles übrige zufällig: je tiefer er die eigne Würde fühlt, desto unablässiger wird er aus der Fülle der Natur zur eigenen Bereicherung schöpfen; und desto geneigter wird er seyn, dasselbe Streben in Andern zu ehren, dasselbe zu befördern, und zu gegenseitigem Schutz ihm die Hand

zu reichen. Aus dieser Denkart haben sich, wenn ich nicht irre, die Begriffe über Verfassung und bürgerlichen Verhältnisse bey dem deutschen Volke gebildet. — Sie tragen einen so edlen und großen Charakter; daß sie fest und bestimmt in sich aufgenommen zu haben, eine ausgebildete Fassungskraft, eine tiefe Einsicht in göttliche und menschliche Dinge zeigt: eine solche, mit der eine edle und männliche Gesinnung fast nothwendig verbunden ist. Kein rechtdenkender und wohlgeschaffener Mensch wird, sey es auf Thronen oder in Hütten, widerstrebend der Gewalt des Schönen und Wahren, sich dem Mitwirken zur Ausführung jener Begriffe entziehen können, wenn es jemanden gelänge, dieselben in voller Klarheit in ihm zu erwecken.

II.

Dies soll in diesen Blättern nicht versuchet werden, wohl aber erfordert es der Zweck dieser Arbeit, einige Züge jenes Bildes hervorzuheben, um den Standpunkt zu gewinnen, auf dem wir über einzelne politische Einrichtungen werden urtheilen können. Dieser kühne Versuch möge sich durch das Vertrauen auf das Ansehen jener Wahrheit rechtfertigen, die man auch bey Beurtheilung der größten thätigen Bestrebungen unserer Väter nicht aus den Augen verlieren darf, daß in großen Dingen genug ist, gewollt zu haben.

Ohne Verbindung zu Schutz und Hülfe ist unter den Menschen keine Sicherheit, keine Ausbildung,

kein Glück möglich. Die Art der Verbindung und die Unterordnung in dem Familienleben wird von der Natur unmittelbar vorgeschrieben; doch auch wird hier eine große Verschiedenheit in den Gewohnheiten nach dem Maaßstabe statt finden, den wir oben als den Grund der politischen Einrichtungen bey den Deutschen angegeben haben: je tiefer ein Volk die menschliche Würde fühlt, um so mehr wird die eheliche Verbindung auf gegenseitiger Achtung gegründet seyn, und um so väterlicher die Gewalt über die heranwachsenden Kinder.

Diese Familienverbindung reicht aber nicht hin, um jene Zwecke zu sicheren, für welche Menschen ihre Kräfte vereinigen. Mehrere Familien, einander meistens verwandt durch gemeinschaftliche Abstammung, stehen in einer gewissen Verbindung nebeneinander, die gegenseitigen Schutz und Hülfe beabsichtiget (man denke an das: „Treulich einander meinen, Schaden warnen, und Frommen werben" unserer Väter). Diese Verbindung wird meistens, aber eben nicht wesentlich, durch die Namen dor Familienväter bezeichnet; um so natürlicher, weil es die männliche Stärke und der männliche Sinn ist, wodurch jene Absicht vorzüglich erreicht werden soll.

In diesem Nebeneinander bestehen verschiedner

*) Um so freyer wird auch das Weib in der Gesellschaft sich bewegen, weil es um so weniger Gegenstand ausschliessender Zwecke von Einzelnen ist.

Familienhäupter ergiebt sich außer der Verschiedenheit nach geistigen und physischen Kräften, und nach zufällig occupirtem oder vererbtem Eigenthum, noch eine andere Unterordnung und Abstufung: es entsteht Gehorsam gegen das Gesetz, und Obere die das Gesetz geben oder handhaben. — Ein heiliges Verhältniß, tief in den innersten Anlagen und Foderungen der menschlichen Natur gegründet, verbindet die verschiednen Familien zu einem Ganzen. Die äussere Gestalt desselben bildet sich unter mannichfachen Umständen mannichfach aus: von dem umherschweifenden Nomadenhaufen bis zu großen Monarchieen, wo der Einzelne sich in der Menge unterwürfiger Diener eines Herrschers verliert, nach dessen Willen Alle sich bewegen, — oder auch, wo alle ihre Persönlichkeit so sehr dem Ganzen, obwohl einem freyen, stolzen Ganzen geschenkt haben, daß sie gleichsam nur Größe haben durch die Größe des Ganzen, nur Schmach durch die Unehre, die das Ganze betrift: daß sie nur mit dem Ganzen lieben und hassen, alle Erkenntniß auf die herrschende Meinung des Ganzen beziehen.

III.

Nicht als blos zu einem vorübergehenden und rasch zu verfolgenden Zweck für Beute, Vertheidigung, Jagd ꝛc. zu einem Haufen verbunden, aber auch nicht zu einem großen Ganzen so innig vereinigt, daß der einzelne gleichsam nur lebt und handelt, denkt und empfindet, in sofern er einen Theil

des Ganzen ausmacht, oder in so fern die in dem einen Willen des Regenten, oder in der einen oder etwa zwey entgegengesetzten Nazionalmeinungen ausgesprochene Richtung seine Thätigkeit bestimmt: nicht so erscheinen die Deutschen in ihren politischen Verhältnissen.

Allein zu stehen thut dem Menschen nicht wohl. Sein Leben wird Kampf, in welchem seine Kräfte verkümmern, oder sich in einer furchtbaren Stärke auf Verderben Anderer feindselig richten: oder wenn die Gesellschaft zu einem solchen Zustande gekommen ist, daß die Eigenliebe harte Begegnungen vermeidet und ausgleicht, und die Befriedigung der Bedürfnisse tausendfältig erleichtert ist, so wird sehr häufig das Leben des Einzelnen ein selbstsüchtiges Streben nach Genuß und Gewinn ohne Adel, ohne bestimmtes Ziel, ohne intensive Stärke. — Der Mensch soll einer Gesellschaft angehören, damit er stärker und stolzer auftrete, damit seine Liebe einen bestimmten Gegenstand habe, und er sich zur eignen Ausbildung der Hülfe und des Schutzes anderer zu erfreuen habe: das Ganze dieser Gesellschaft aber ist nicht das letzte Ziel; es ist nur der Einzelnen wegen da: jeder Einzelne ist mit Ziel; und im Leben fürs Allgemeine, soll das Einzelne nicht untergehen. Die ganze Schönheit und Mannigfaltigkeit in der menschlichen Natur soll sich nicht auf eine geringe Zahl von Nazional-Charakteren beschränken: Diese sind da, und sollen auf alle Weise gepflegt werden, aber nur in den kräftig

ausgebildeten Charakteren der Einzelnen sollen sie leben. Wo diese nicht gerettet sind, da ist entweder moralischer Tod, oder halbes Leben, da zeigt sich aber nicht die Pracht und Fülle der Schöpfung.

Große Aufgabe der Menschheit, solche bürgerliche Ordnungen und feste Verfassungen zu finden, wodurch die Vortheile der Vereinigung mit der größten Freyheit in Ausbildung des Einzelnen in Uebereinstimmung gesetzt werden! Auf welchem andern Wege könnte diese besser gelöset werden, als wo viele Verbindungen nach den mannichfachen Eigenthümlichkeiten, in denen mehrere Einzelne übereinstimmen, sich bilden; welche durch neue Verbindung und Unterordnung zu größeren Ganzen sich gestalten, wobey dann zugleich jedem Lebenden, so viel als möglich ist freygelassen wird, eine seiner Individualität am meisten entsprechende Verbindung zu wählen, in welche er trete; und auf diesen seinen Kreis mit seiner Eigenthümlichkeit ungehindert einzuwirken. Nicht jeder kann auf alle einwirken, jedem aber kann durch Rechte ein gewisser Wirkungskreis gesichert seyn. — Betrachten wir den Gang, den das deutsche Volk in seiner politischen Entwickelung genommen hat.

IV.

Die Grundlage der deutschen Verfassungen war eine freye Verbindung von Grundbesitzern zur gemeinschaftlichen Abwehr: die einzelnen wahren Wehren. Sie kommen zusammen, um Rechtsverletzungen

zu bestrafen, streitige Rechte zu schlichten. Es bilde sich Rechtsgewohnheiten und Gesetze. Man findet Recht, und hält Umfrage nach früher befolgten Grundsätzen. So erben sich Gesetze fort, zum Theil als ehrwürdiges Heiligthum, zum Theil als eine ewige Krankheit. — Der Schuldige zahlt eine Sühne an den Beleidigten, und eine Buße an die Gesellschaft. Bey den größten Beleidigungen trifft ihn die Strafe des Ausstoßens aus der Gesellschaft, aus der sich bey veränderten Verhältnissen leicht Todesstrafe bildet.

Die Gesellschaft erfordert einen Mittelpunkt an den sie ihre Berathungen knüpfe; einen Vorstand. So wie gemeinschaftliche Noth das Bedürfniß zu grösseren Verbindungen fühlbar macht, die in der Stamm- und Nazionalverwandschaft schon im Voraus bestimmt waren, entsteht eine Unterordnung der Oberhäupter, die an Strenge aber in eben dem Verhältnisse abnehmen muß, als sie auf einen größeren Umfang sich bezieht.

Der Mittelpunkt der Gesellschaft muß dauernder seyn, als das flüchtige Leben des Menschen: weil der Zweck der Gesellschaft in demselben Augenblick aufgegeben ist, da er ohne Mittelpunkt ist. Eben so müssen Einrichtungen und Gesetze wie Felsen fest stehen in der ewigen Ebbe und Fluth menschlicher Wünsche, Bestrebungen und Meinungen. — Beydes führt sehr natürlich auf Vererbung der öffentlichen Gewalt. — Auch führt darauf, daß das öffentliche Amt Einrichtungen nöthig macht, und Bedürfnisse mit sich führt, die, sind sie einmal von Privateigenthum bestrit-

ten, eine Art von Anspruch auf Uebertragung der öffentlichen Gewalt mit dem Privateigenthum geben. Noch mehrere Ursachen wirken mit zu dieser Verschmelzung der öffentlichen Gewalt mit dem Privateigenthum, wodurch Zweige jener ersteren gleichsam in dieses mit aufgenommen wurden. Außer der Empfehlung der Kinder durch die Verdienste der Väter wirkt auch hierzu das Bedürfniß das ein großgesinntes Volk haben muß, die im Innern eines jeden gefühlte Würde Aller in Einem wie in einem Conkreten dargestellet zu sehen; und da die Beschränktheit in menschlichen Dingen nicht gestattet, daß Alle eine gleiche vollkommene Ausbildung erhalten, und durch Schönheit und Aufsammlung vielfacher Vortrefflichkeiten glänzen, so wird ein solches Volk es gerne sehen, daß wenigstens Einzelne in den Stand gesetzt werden, eine vollkommnere und vielseitige Ausbildung gleichsam als ein Gemeingut Aller sich zu erwerben, und davon als aus einem lebendigen Quelle, mitzutheilen. — Daher denn begreiflich ist, wie das Streben nach persönlicher Freyheit, Würde und derselben entsprechender Umgebung im Einzelnen, in so vielen germanischen Verfassungen, mit Erblichkeit der Herrschaft, die auf Grundbesitz gegründet war, und mit der Pracht, dem Dienst und der Verehrung der Höfe neben einander bestehen konnten, (Die Worte höflich, höbisch oder hübsch, und andere Worte zeigen, was das Volk seinen Höfen verdankte.)

V.

Aus obigem erklärt sich nun die wunderbar schöne Unterordnung des deutschen Wehrstandes. Aus den einzelnen freyen Höfen und ihren Bewohnern den Wehren, bildeten sich Gaue und Grafen, je nachdem ein gemeinschaftliches Niederlassen in einer von Wald, Gebirg und Morast umgränzten, von gemeinschaftlich benutzten Flüssen und Bächen gewässerten Gegend, die Grenzen desselben vorgezeichnet hatte. Aus mehreren Gauen bildeten sich Herzogthümer, die die Verwandschaft eines ganzen Volksstammes umfaßten, und von wahrhaft natürlichen Grenzen umgeben wurden. — Aus mehreren Herzogthümern entstanden Königreiche, und aus diesen ein allgemeines, allgewaltiges Kaiserthum und Reich, wie es zwar nur selten die großen kräftigen Massen fest vereinigte, wie es aber in einer bewunderungswürdigen Anlage wirklich zu Stande kam, und wie es hätte die Welt umfassen können, ohne die verschiedensten naturgemässen Entwickelungen im Einzelnen feindselig nieder zu treten; da man jede einzelne Verbindung nach ihrer verwandschaftlichen Eigenthümlichkeit, ihren Gesetzen, die man als den Sinn der Gemeine le sens du pays ansah, und in ihren eigenthümlichen Formen bestehen ließ.

Weil sich die germanischen Stämme mit vielen Völkern vermischten, und zu neuen Nazionen gestalteten; sie aber auch zugleich die mit dem Besitz von Rom verknüpfte Idee einer Weltherrschaft freudig er-

griffen, um ihr Kaiserthum, das viel edlerer Art war, als das eiserne der Römer, auf jenen uralten Stamm gleichsam zu impfen und zu befestigen: so geschah es, daß der Umfang, den man in der Idee dem Kaiserthume anwieß, in der Folge zwischen den engeren Grenzen des Mutterlandes, und denen einer wohlgeordneten Weltmonarchie mitten innen schwebte; doch herrschte die letztere Vorstellung lange vor. So wie durch jenes das Muttervolk an nazioneller Abgeschlossenheit gewinnen konnte, so mußte es durch letzteres gewinnen an universeller Größe.

Die Vorsteher-Würden in den Gauen, in den Herzogthümern, in den Königreichen, ja im Reiche, wurden bald, wiewohl nicht mit fester Regel, und unter mancherley Beschränkungen erblich, und die öffentliche Gewalt mit Privatrecht aufs innigste verschmolzen. Die Freyheit des untergebnen Einzelnen und der Gehorsam unter die Oberhoheit des Reichs mußte gefährdet werden, als die erblichen Mittelgewalten zu großer Stärke erwuchsen; beydem wurde vorgebauet durch kräftige Handhabung der kaiserlichen Oberhoheit. Ein vortreffliches Mittel zur Befestigung des Reichs war das Lehnssystem; das, wenn gleich in seiner Entstehung bey den ausgewanderten Stämmen ein Ausfluß erobernder Gewalt, in seiner Anwendung auf das Mutterland ein kräftiges Band des Reiches, und eben dadurch eine Garantie der Freyheit wurde. Je weniger aber die Lehen Beneficia Beutegeschenke waren, um so erblicher wurden sie auch, weil sie nicht von der Gnade eines Obern abhängig,

sondern zuvor schon in der Verfassung der Provinz begründet waren. Wo die lehnsherrliche Gewalt durch freywillige Unterwerfung entstand, war auch natürlich, daß sie vertragsmäßig an die Erbfolge geknüpft wurde.

Das Privateigenthum, auf welches die öffentliche Gewalt gegründet war, wurde in so fern als ein Gemeingut angesehen, als der Besitzer daraus bestreiten mußte, was das öffentliche Bedürfniß und Glanz erforderte. Er hatte als Besitzer derselben Obliegenheiten, und wegen dieser Obliegenheiten vergrößerte man willig sein Privatvermögen. Wo es nicht hinreichte, da half er sich durch Beden; aus denen in der Folge Steuern entstanden, die aber noch weit von dem ungeheuren Steuerunfug der neuesten Zeit entfernt waren.

VI.

In den Verbindungen, deren Natur und Unterordnung im vorigen angegeben worden, standen die Einzelnen frey und würdig neben einander, in verschiednen kleinen Gesellschaften, in denen sie eine Stimme hatten, und deren Wahl ihnen mehr oder minder frey stand. Aus den Oberhäuptern in den freyen einzelnen Verbindungen, bildete sich ein neuer Stand; und so wie die Nazionalverschiedenheit die Umgrenzungen der ersteren Stände, die in ihrem großen Nebeneinander bestehen, den allgemeinen Wehrstand bilden, so begründet diesen neuen Stand, gleich-

sam Krone und Blüte des Wehrstandes, das Hervorragen unter den freyen, und eine dem entsprechende Lebensweise. Die Erblichkeit verschloß der freyen Thätigkeit den Weg zu diesem letztern häufig: jedoch wie sehr neben ihr auch die letztere ihr Recht behauptete, zeigen unter andern vorzüglich die Einrichtung und die Stufenfolge des Ritterthumes im Mittelalter.

Sehr unvollkommen aber würde die ständische Verfassung geblieben seyn, wenn nicht ein anderes großes Element in dieselbe aufgenommen wäre, dasjenige nämlich der Lehre und geistigen Kraft.

Ein Volk, wie das deutsche, mußte weit entfernt, nur physischer Gewalt sich zu unterwerfen, oder nichts anderes, als Stärke, Muth und Glanz zu ehren, welcher letzterer durch jene gewonnen werden kann, eine tiefe und unbegrenzte Ehrfurcht vor der Wahrheit und Lehre haben. Unterricht von allen Seiten her, woher er sich darbot, begierig auffassend, mußte es Anstalten und Einrichtungen die zum Zweck hatten, Wahrheit zu verbreiten und geltend zu machen, mit aufopfernder Bereitwilligkeit unterstützen. — Eine zweyfache Erscheinung gieng aus dieser edlen Richtung der Gemüther hervor. Zuerst, daß sich jetzt viele neue Verbindungen aus solchen, die sich der Erforschung und Verbreitung der Wahrheit widmen, in wesentlichen Korporations-Unterschieden bildeten, wobey zwar im Ganzen keine solche Unterordnung, wie im Wehrstande statt finden konnte, weil der mensch-

liche Verstand sich keine Gesetze geben läßt: *) wohl aber dennoch in so fern ein ähnliches Unterordnen zu einem großen Ganzen statt gehabt hat, als die Lehre auf Glauben und Tradition begründet war. Hierbey findet eine historische Gerichtsbarkeit statt, die in der Anwendung eine unbedingte wird. — Dann aber 2tens, daß diese gelehrten Vereinigungen, oder Einzelne, die aus ihnen hervorgegangen waren, auf die Vereine, die den großen Wehrstand ausmachten, vielfach einwirkten, die Zwecke derselben sicherten, und viel zur Befestigung eines gemeinschaftlichen Geistes bey ihnen beytrugen.

Zu dem ersten bemerke ich hier nur die Geneigtheit mit der unsere Väter des hierarchische System, die Stufenfolge der kirchlichen Aemter, bis zu dem Oberhaupt der Kirche, die bischöflichen, erzbischöflichen und allgemeinen Conzilien aufnahmen.

Was das 2te betrift, so ist natürlich: einmal daß die Einzelnen Freyen der Oberleitung von Wahr-

*) Die wahre Scheidungslinie zwischen 2 entgegengesetzten Meinungen giebt die Wahrheit: zwischen 2 Besitzthümern die Gerechtigkeit. Das Wesen der ersteren leidet keine von Menschen gegebene, nur von Menschen geheiligte Gesetze. Gleichwohl ist die Korporationsverbindung ein schützendes Mittel gegen die zu große Unbeständigkeit menschlicher Meinungen, und es legt keineswegs dem Geiste Fesseln an, es sichert vielmehr die Wahrheit, wenn ein alterthümliches nicht leichtfertig zu verwerfendes Ansehn einer Ansichtsweise gleichsam angeerbet ist.

heit erforschenden und verbreitenden Männern sich lieber noch, als einer herrschenden, geachteten Familie unterwerfen: weil Abstammung, Macht und Eigenthum weit unsicherere Bürgen für Weisheit und edle Gesinnung sind, als Erforschung der Wahrheit. Es wird sich auch in diesem Unterwerfungs-Verhältnissen zu gelehrten Vereinen eine Art von Erbfolge bilden; aber die liberalste und würdigste die es giebt; eine solche, die darinn besteht, daß eine idealische Person (nach den christlichen Begriffen z. E. der heilige Peter) von einer geheiligten Würdigkeit immerfort aus allen Klassen und Ständen diejenigen unter ihrem Namen versammlet, die am würdigsten sind, dieselbe vorzustellen.

In so weit ferner zur Verwaltung öffentlicher Aemter tiefe Begründung und Deutlichkeit der Begriffe nöthig war, und es bey verwickelteren Verhältnissen immer mehr wurde, sammelten die Vorsteher des Wehrstandes Gehülfen, Vertraute, Räthe um sich, welche ebenfalls zu öffentlichen Beamten wurden, und die Güter, auf welche jene öffentliche Gewalt begründet war, in gewissem Sinne mitbesaßen. (Dieses wurde auch schon deshalb nöthig, damit die Oberhäupter im Frieden dieselben Künste üben konnten, wodurch sie bey Angriffen oder Vertheidigungen zur Anführung tüchtig waren. Ihre kriegerische Bestimmung war ihre nächste und wesentlichste Obliegenheit.) Sie genoßen ihr Amt lebenslänglich, vererbten aber auf ihre Nachkommen nur die Empfehlung des Ver-

dienstes, keinen bestimmten Zweig der öffentlichen Gewalt: mit andern Worten, auch sie nahmen die öffentliche Gewalt in ihr Privatrecht auf, aber nur bis zur Grenze des eignen Lebens.*) Es ist aber nicht zu übersehen, daß auch sie wieder neue Verbindungen bildeten, das Ministerium, das diplomatische Corps, Rathskollegien, Kammern rc.

Auf diese Weise bildete sich der große Lehrstand; wie der einsichtsvolle Geist den starken Körper, so beherrscht und lenkt er den ungeheuren Körper der Nazion. Er ist es auch, der das meiste zur Vermehrung der Verschiedenartigkeit unter den einzelnen Verbindungen beyträgt, indem er auf mannichfache Weise ihnen einen Charakter aufdrückt, **) und die Zahl der Verbindungen auf wohlthätige Weise vermehrte. Zugleich begünstigten sie die freye Wahl des einzelnen, und die Mittel auf die Gesellschaft zu wirken unendlich. Es versteht sich von selbst, daß in so fern als der Lehrstand öffentliche Gewalt bekam, er in die große politische Ordnung mit gehörte, welche wir im vorigen Paragraphen betrachtet haben. In der

*) Hierdurch unterscheiden sie sich von bloßen Privatdienern; die auf die Anstellung nur vermöge der Buchstaben eines Vertrages einen Anspruch haben.

**) Der Geist in den verschiednen einzelnen Verbindungen wird bestimmt durch Nazionalität, Lebensweise, Mischung des Geistigen mit dem Physischen: blos äußere Unterscheidungen, Uniformen, buntscheckige Abtheilungen, Kleidung u. s. f. sind dazu nicht hinlänglich.

ersten Beylage sind einige Stellen aus deutschen Geschichtschreibern mitgetheilt worden, die die vielfache Verschiedenheit und Schattirung gesellschaftlicher Verhältnisse, wie sie aus obiger Einrichtung des Wehr- und Lehrstandes hervorgeht, beyspielsweise zeigen.

VII.

Ein Volk, wie das deutsche, tief es fühlend, daß der menschlichen Natur alles irdische Gute dienen möge und solle, mußte auch eine ungemeine Empfänglichkeit für Aufnahme des Schönen, Nützlichen und Angenehmen haben, was andere, auch die entferntesten Zonen und Klimate bringen: Eine Menge thatlustiger junger Männer war bereit, dieses Bedürfniß zu befriedigen; und sich dadurch zugleich Vermögen, und ein unabhängigeres würdigeres Daseyn statt der Hörigkeit zu verschaffen, in die sie sonst würden getreten seyn. Sie setzten kühn über Gebirge und Meere, um die Güter fremder Zonen gegen die vaterländischen, oder das durch diese oder auch vor Alters mit dem Schwert der Adlichen gewonnene Geld umzutauschen. Zur Ueberwindung mancherley Schwierigkeiten und um Theil zu nehmen an einer freyen, selbstständigen Gesellschaft, traten sie in städtischen Gemeindewesen zusammen: in kleinerer und größerer Gestalt erfüllten diese bald die weiten Thäler und Ebenen des Landes.

Das Bestehen in dieser Art von Verbindungen beruht zum Theil auch auf einem Grunde und Boden in der Stadt; zum Theil auf einer anerkannten Stelle

im freyen Vereine. Aus den Grenzen dieses Vereines, wie aus einem Brennpunkte, entwickelt sich eine weit verbreitete mächtige Kraft. — In den Städten wurde das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung und der freyen Wahl mehr oder minder immer von neuem geltend gemacht *). Die öffentlichen Bedürfnisse wurden hier entweder von einem schon vorher bestehenden Oberherrn, von dem sie nach und nach sich lossagten oder auf gemeine Unkosten bestritten: um so natürlicher war, daß alle gleichen Anspruch auf die Verwaltung machten. Auch mochte hierzu beitragen, daß die obere Leitung hier mehr als bey den Verbindungen freyer Grundbesitzer durch Erfahrung und Wissenschaft bedingt wurde.

Diese städtischen Vereine haben viel beygetragen unmittelbar und mittelbar zur Vervollkommnung und zur Aufrechthaltung der Verfassung. Sie vermehrten die ständischen Verhältnisse mit einer neuen Ordnung von Gesellschaften, die sich von selbst wieder in viele kleinere theilten und aus deren Schooße viele die bestimmte einzelne Zwecke hatten, hervorgehen mußten. Mehrere Städte bildeten oft einen Bund, wie ein solcher in den Zeiten der Blüthe der Hansa

*) Jedoch nicht so, als ob sich nicht auch in vielen Städten von Alters her vorzüglich begünstigte und geachtete Familien gefunden hätten.

beynahe alle wichtigen Städte des Nördlichen und Westlichen Deutschland umfaßte, und einige derselben an seiner Spitze als Leiterinnen hatte. — Durch das lebendige Bild von dem ursprünglichen Zustande der Gleichheit wurden diese Städte gegen jeden Mißbrauch der erblichen Gewalt ein bedeutendes Gegengewicht. Auch die Ausbildung des bürgerlichen Rechtes, wozu die Natur des beweglichen Eigenthums den Städter unaufhörlich aufforderte, da hingegen unbewegliches Gut durch persönliche Vertheidigung beschützt werden kann, und die mit dem Besitze desselben verknüpfte Lebensweise, derselben so sehr zusagt — diese Ausbildung des bürgerlichen Rechtes, die großentheils ein Werk der Städte war, wurde ein großes Band der Ordnung bei anarchischer Verwirrung.

Die Städte vermehrten durch die erste Bestimmung ihrer Bewohner den materiellen Reichthum des Landes, und bewirkten, daß die verschönernden Lebensgüter und Bildung des Geistes sich über eine viel größere Zahl von Menschen verbreitete. Aus der vielfachen Berührung der Menschen, aus Austausch der Gedanken, aus Noth, bildeten sich aus und blüheten in ihrer Mitte die mechanischen und die freyen Künste. Auf vielfache Weise wurden sie im großen Ganzen ein Element des freudigen und würdigen Lebens.

Und sie wurden es im vorzüglichsten Grade, in so fern in ihrer Mitte ein neuer, freyer, unabhängiger Stand sich bildete, durch das Hinzutreten von

Freyen und Edlen, oder durch die Vermehrung und würdige Anwendung des Vermögens, der adliche Sitte mit der tiefsten Geistesbildung vereinigend, die Blühte aller übrigen Stände gleichsam in sich aufnimmt. Er wird eine unerschöpfliche Pflanzschule des Staates, an ihm stärkt sich der Adel, wenn er der alten Kraft vergaß, und aus ihm geht der Umsturz, so wie die Verjüngung der Verfassungen hervor.

VIII.

Ich habe mich bemühet im vorigen zu zeigen, auf welche Weise sich die Verfassung bey den Deutschen ausgebildet hat, und daß sie eine wesentlich ständische war. Die Stände sind dreyerley Art: die, welche aus dem Nebeneinanderstehen der einzelnen freyen Grundbesitzer hervorgehen; als Unterabtheilung die, welche daraus sich bilden, daß einzelne, die unter den übrigen ihres Kreises hervorragen, jezt auch wieder in eine eigne engere Verbindung zusammen sich reihen; diejenigen, welche durch Zusammentreten zur Erforschung und Verbreitung der Wahrheit entstehen; und endlich solche, die aus der freyen Verbindung in städtischen Gemeindewesen hervorgehen. Mit vielfachen oft sehr interessanten Mischungen zerfällt das Ganze in 3 große Hauptstände (wo viele gleiche neben einander stehen, bildet sich ein Stand) der Wehr-, Lehr- und Nähr-Stand *). Daß dem

*) Das Siegliebende, Weisheitliebende, Gewinnliebende Geschlecht des Plato.

Einzelnen freye Wahl und freye Einwirkung auf die Gesellschaft gesichert werde; daß die verschiedenen Stände in festen Formen sich frey entwickeln, und dennoch zu einem großen harmonischen Ganzen in einander wirken, ist die Aufgabe, welche unsere Väter in den kühnsten Umrissen entwarfen und wiewohl nicht vollkommen, doch in einer Weise ausführten, deren kein anderes Volk sich zu rühmen hat. Keins hat wie das deutsche das große Bild der Natur, tausendfaches Leben und reiche Pracht der Erde, hervorgerufen durch die wohlthätige Wirkung einer Sonne; dieses Gottheit athmende Bild in den höhern menschlichen Verhältnissen, so rein und glücklich wieder zu geben versucht.

B. Gründe des Verfalls der deutschen Verfassung aus zersprengter Einheit.

IX.

Die große Einheit war die Vollendung des Werkes. Sie hatte eine Stütze an dem Ansehn des Alterthümlichen, insbesondere an der festen Begründung, welche öffentliche Gewalt durch die Verschmelzung mit Privateigenthum erhielt. Das Kaiserthum gründete sich auf jene alte und ehrwürdige Größe des Römischen Namens: untergeordnet wie der Körper dem Geiste, empfieng es seine Bestätigung her von dem Gipfel der geistlichen Gewalt auf Erden; und diese war an das Bisthum von Rom in der strengsten, weil von der Religion anbefohlenen, Folge gebunden. — Die

Größe und Gewalt beruhet zu einem großen Theile auf Erbfolge, die wir schon als eine dynastische oder als eine ideale kennen gelernt haben; ohne drückende Kastenunterschiede war hierdurch der feste Stamm nazionaler Eigenthümlichkeit und alter Weisheit begründet.

Man denke sich die Einheitspunkte fort aus jenem Bilde, so zerfällt das Ganze in bunte Theile, ohne Zusammenhang und Schönheit. Das prachtvolle Gebäude tritt aus seinen Fugen, die Ruinen begraben viele seiner Bewohner. In jenen unglücklichen Zwischenzeiten, wo die Reichsgewalt und die Hoheit des Kaisers gebrochen war, wurden die erblichen Obern zu Tirannen, die gemeinen freyen wurden zu Knechten herabgewürdiget, der Adel eignete sich ausschließend fast alle Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft zu. Die verschiedenen Theile des Ganzen bekriegten sich, oft mit der bittersten Heftigkeit. — Verluste und Schmach von außen her, von Feinden, die man mit vereinter Kraft hätte bestrafen sollen, waren die Folge. Die alte ständische Verfassung gieng unter; neue, fremdartige Grundstoffe, die in dem vorigen Zustande des Nebeneinanderstehens nicht vorhanden gewesen waren, walteten vor; Einzelne herrschten: unterdrückt wurden beinahe Alle. Und als ein großer Theil des Vaterlandes den Mittelpunkt der überlieferten Lehre verlohren hatte, mußte da nicht in ihm tirannische Herrschaft von Meinungen entstehen, oder mußte nicht auch, müde einer bunten,

unharmonischen Masse von Lehrsistemen und Meinungen, der Geist ohne den aufhellenden Lichtstrahl der heiligen Ueberlieferung, sich in immer zunehmendem Uebermuth in die seltsamsten Gebilde der Einbildungskraft und falscher Weisheit verlieren? zu glücklich, wenn nur in wissenschaftlichen Anstalten ein gewisser ehrwürdiger Korporationsgeist sich bildete und erhielt, der der leichtfertigen Neuerung steuerte. Und hat es auf die Gesellschaft vortheilhaft gewirkt, daß der Lehrstand seiner gesellschaftlichen Verbindung und seiner Stärke und Haltung beraubt, der weltlichen Macht untergeordnet und jene wohlthätige Ordnung von Innungen, die er gestiftet hatte, aus dem Staate hinweggestoßen wurde, die Würkung auf die Gesellschaft hingegen, die er bisher ausgeübt, jedem Unberufenen aus dem Volke überlassen blieb? Und wie bitter wurden die politischen Spaltungen durch die Getheiltheit der Lehre genährt!

X.

So tief war Deutschland noch nie gesunken; so war seine herrliche Verfassung noch nie zermalmet worden als in dem letzten, furchtbaren Interregnum, welches wir alle erlebt haben. — Die Umwälzungen, die es brachte, waren eingreifender, umstürzender und zugleich unblutiger als die früheren; um zu begreifen, wie sie möglich waren, wie die Einheit im Reich wie in der Lehre, in einem so furchtbaren Grade verlohren gieng, dazu müssen wir noch zwey mächtige Bewegursachen näher betrachten, die in den

letzten Jahrhunderten ihren Einfluß über ganz Europa verbreitet haben: die übermüthige Tendenz der Denkkraft, und die Herrschaft des Geldes. Jene war an die Stelle des historischen und moralischen Glaubens: diese an die Stelle des wohlbegründeten Besitzes getreten.

Diese übermüthige Tendenz der Denkkraft wurde bey ihrem ersten Erwachen großentheils durch eine übelberechnete Zucht hervorgerufen. Starke Völker wollte der Lehrstand noch in den Banden leitender Erziehung erhalten, als die ganze Kraft ihres Verstandes erwacht war. Denken zu wollen, konnte man noch keinen Uebermuth nennen: es den Völkern verbieten wollen, war Thorheit, und veranlaßte daß auch jene Unterwerfung nicht mehr beibehalten wurde, die das kurzsichtige Kind des Augenblicks der väterlichen Ueberlieferung schuldig ist. Kein vernünftiger Gedanke mißbilligte diese Unterwerfung: die Vernunft foderte sie. — Und von dem Augenblick an, als die Denkkraft dieser Foderung kein Genüge leistete, wurde sie übermüthig.

Ob und wie sich Gott übernatürlich den Menschen geoffenbaret hat, können die Menschen nur aus ehrwürdiger Ueberlieferung wissen. Sich dieser entziehen heißt also nicht mehr, durch den Gang der Natur mündig und aus dem väterlichen Hause losgerissen in die Welt selbstständig getrieben werden, sondern es heißt, sich von der göttlichen Erziehung lossagen. — So lange die Vernunft Vernunft ist,

wird ihre Hauptlehre die Ohnmacht des menschlichen Geistes seyn, und wie der Mensch nichts ist, wenn er sich nicht Gott und seiner Erziehung unterwirft. Nimmer also kann die Nothwendigkeit der Unterwerfung unter die Ueberlieferung aufhören, wenn auch die Welt, um der Worte eines achtungswürdigen und vielgelesenen Schriftstellers mich zu bedienen: „im Verlaufe vieler Jahrhunderte ganz und gar mit Geistern getränkt und gesättiget ist."

Wie viel Uebel mußten sich aus dieser Richtung der Geister entwickeln? sie verdienen und erfordern eine eigne, ernste, tief erforschende Untersuchung, welche der Zweck dieser Blätter ausschließt. Genug sey, hier anzuführen, daß Glauben und Wissenschaft sich trennten, und man sie, wenn gleich nicht für zwey unvereinbarliche Dinge hielt, doch so behandelte. — Die Wissenschaft und das Streben nach innerer und äußerer Ausbildung, neigte sich mehr zur Hoffarth, zur Unsittlichkeit, zur weltlichen Thorheit, je mehr sie des Glaubens entbehrte; der Glauben wurde um so unfähiger, sich zu behaupten, und die Einzelnen recht zu kräftigen und zu erheben, je mehr er der Begründung durch Wissenschaft, und der Empfehlung durch äußerer Würde beraubt war.

Ich komme auf die zweyte große Bewegursache, die Herrschaft des Geldes. Aus dem städtischen Verkehr und städtischem Leben gieng neben vielem Guten, auch dies Verderben hervor. Durch die Herrschaft des Geldes bekommen abhängige Menschen Einfluß; die nicht in einer auf freyem Besitz oder auf freyer Verbin-

dung beruhenden Gesellschaft stehen, mit ihrem nirgends fundirten und gleichsam der Welt angehörendem Vermögen keinem Stande angehören; die durch ihre Beschäftigung und gesellschaftliche Verhältnisse keine Aufforderung und Erweckung zu Edlen Gesinnungen haben vielmehr die Menschen nur nach jener Rücksicht zu würdigen sich gewöhnen, ob sie Geld oder Waare haben — Das Geld, so wie es auf zweydeutige oder schlechte Weise völlig eben so gut als auf rechtlichem Wege gewonnen werden kann; wie der Besitz desselben weit eher zur Befriedigung von Thorheit und Selbstsucht reizt, als zu Tugend und Edelmuth anspornt, so wird es wo es Herrschaft gewinnt, den ganzen Staat verderben. Zum Beweise will ich nur an einige Erscheinungen der leztern Zeiten erinnern. Wir sahen Regierungen, die die Staats- und eignen Erbgüter für Geld dahin gegeben hatten, und nun das Volk mit unerschwinglichen Abgaben zu drücken, den Staat mit Schulden zu überhäufen, und das Papiergeld mit all seinem Elende einzuführen genöthiget waren. Der Wehrstand war nicht mehr die freye Vereinigung von streitbaren Männern der Nazion; nicht mehr eine Zahl rüstiger Krieger, die aus Kampf und Vertheidigung sich eine Ehre und Lust machten, sondern eine vom obersten Willen ganz allein abhangende Menge von Söldlingen, die in maschinenartig bewegten Massen die Waffen führten, nicht wissend,

---

*) Hier ist wo ich nicht irre, Maaß und Grenze für den achtungswürdigen Handelsstand.

wofür. Das freudige Leben des Ganzen schwand, weil die Stärke des Geldes dasselbe unterdrückte; und indem zu den Unternehmungen der Völker nicht mehr die vereinte freye Kraft Aller in Anspruch genommen wurde, so wurde zugleich das Geldsistem ein dringendes Bedürfniß. Die Menge statt in ererbter Würde oder in persönlichem Verdienste, statt in Bürgertugenden ihre Größe zu suchen, suchte durch solche Dinge sich hervorzuthun, wodurch Geld verthan wird, und in solchen Genuß, die für Geld jedem, auch dem schlechtesten teil sind. Geld wurde die Seele der Staatskunst, so wie es die Seele des Handels ist, welch eine trübe Aussicht eröffnet sich hier für den Beobachter menschlicher Verhältnisse! den Staat und das Wohl seiner Bürger in die Hände von Spekulanten gegeben, die Gerechtigkeit durch Bestechung gebrochen, die Ehre durch Verrath entheiliget, die Gelehrsamkeit durch Käuflichkeit entehrt, vaterländische Sitte befleckt durch ausländische Thorheit. — Uebel, die wahrlich kaum aufgewogen wurden durch das Gute, was das Geld hervorgebracht hat, daß durch dasselbe mehrere, die es zu werden verdienten, independant men geworden sind.

XI.

Aus jenen beyden Bewegursachen, die in den letzten Jahrhunderten so mächtig alle politischen Verhältnisse, wie in ganz Europa, so auch in Deutschland erschüttert hatten, läßt es sich erklären, wie das ehrwürdige Gebäude der deutschen Verfassung so bau-

fällig werden mußte, und wie die höchste das Ganze zusammenhaltende und alle Rechte beschirmende Gewalt (Culmen Caesareae majestatis) zu einem blossen Schattenbilde herabschwand. Wenn man noch die traurige, aber bis zum Erstaunen häufig wiederkehrende und sich bestätigende Erscheinung hinzunimmt, daß die Deutschen Einem unter ihnen weit weniger gern sich unterwerfen, als enem Fremden, der ihre Eigenliebe nicht beleidiget hat, den sie gleichsam auch, wie das Werkzeug einer höhern Macht betrachten zu können glauben, dem sich daher zu unterwerfen sie mit ihrer Würde nicht im Widerspruch halten — (eine Erscheinung, die zwar zum Theil durch edles Selbstgefühl hervorgerufen seyn mag; zum Theil aber auch jene gens dura bezeichnet, worüber ein Mittelalter manche Klage war, und die Verderbtheit und Blindheit der menschlichen Natur beweiset) — wenn man dann noch bedenkt, daß auch von der höchsten Macht, so wie sie bestand, Schritte geschehen waren, die ihrer glücklichen Behauptung hinderlich seyn mußten, und manche Schritte unterlassen waren, die jenen Zweck gesichert haben würden, so kann der letzte gelähmte und zerrissene Zustand des Vaterlandes wahrlich nicht befremden. Vielmehr kann man, glaube ich, keinen größeren Beweis von der Wahrheitsliebe, der Bravheit, der innern Tüchtigkeit eines Volkes aufstellen, als die Ehrfurcht, die die Deutschen bey allen jenen verderblichen Einwirkungen dennoch unter allen Verhältnissen unverkennbar für das Eine Große, Ewige und Vortreffliche gerettet haben.

Die Zertrümmerung der deutschen Verfassung wurde dadurch aber erst vollendet, und die Herrlichkeit und Kraft des Reichs zermalmet, daß man als das Uebel recht arg geworden war, die Heilmittel eben daher nahm, woher das Uebel entstanden war. Die französische Revoluzion war die Vollendung jener die Staaten untergrabenden Kräfte. Ein solcher wilder und grausamer Ausbruch jenes unlauteren Geistes hätte in Deutschland nicht statt finden können, sie war aber im Nachbarlande ein reißender Strom geworden, der das Alte niederwarf, und neue Schöpfungen herauf brachte, die aber in wechselnder Folge wieder untergiengen, so daß nicht eher Ruhe eintreten sollte, als bis alle blühende Gefilde der Erde von dem Meer der Weltherrschaft verschlungen wären. Diese Schöpfungen aber schienen manchem die Begründung und Ankündigung einer neuen glänzenden Ordnung der Dinge zu seyn, und diese Bethörten glaubten, obwohl in der ganzen Natur der Grundsatz gilt, daß ein Uebel anderswoher geheilet werde, als woher es entstanden ist, mit der betrügerischen und selbstsüchtigen Weisheit der Fremden, die Einrichtungen verabreden zu müssen, welche in Deutschland den Zustand der Dinge verbessern sollten.

So, oder doch zum Theil so entstanden der Reichsdeputationsschluß und seine Fortsetzung, die rheinische Bundesakte. Beide waren in gewissem Sinne ungerecht, und thaten der Verfassung Gewalt an. Der erste traf die geistlichen Korporationen

Güter und damit verbunden gewesenen Rechte: er traf die geistliche Erbfolge, er traf auch zugleich die minder mächtigen Reichsstädte, weil sie nur in die alte freye Verfassung paßten; die mächtigern sollten, was freilich nicht zu Stande kam, neutralisiret werden, wahrscheinlich, weil sie als die Seele des Geldumlaufs anzusehen waren. Die letztere traf die dynastische Erbfolge: freilich nicht auf konsequente Weise, denn worauf gründete sich das Recht derer, die Andere unterdrückten? Sie traf auch zugleich die Kaiserliche Gewalt, welche die ganze ständische Verfassung des Reichs gleichsam in sich begriff, weil sie sie zu schützen hatte *). Jene Gewalt wurde jetzt dem einen großen Mittelpunkte genommen, und auf eine Menge von Mittelpunkten übertragen, die weil wesentlich untergeordnet, jener Gewalt gar nicht empfänglich waren. (Hierüber die 2te Beylage.) — Mit Errichtung des rheinischen Bundes war die Kaiserliche Gewalt ihrem Wesen nach aufgehoben. Als solche Elemente der Verfassung hinweggenommen waren, da war sie völlig vernichtet:

*) Den höchsten Vertheidiger unserer Freyheit, sagten die Grafen, Friedrich und Anselm, zu ihrem Lehnsherren Herzog Ernst von Schwaben, der sie zum Kriege gegen den Kaiser ermahnen wollte, den höchsten Vertheidiger unserer Freyheit, dazu unsern König und Kaiser können wir nicht verlassen, ohne unsere Freyheit zu verlieren, die ein braver Mann nur mit seinem Leben zu verlieren vermag. Siehe Wipo, Leben Konrads des Saliers c. 21.

trat man den Herrenstand nieder, den Stand derer, die einzelnstehend Herren waren, wie sollte man da noch der Rechte geringerer Stände geachtet haben? Die Entsagungsurkunde war nur eine Formalität, die der Kaiser seiner Ehre schuldig war.

Statt der alten ständischen Verfassung neigte nun alles sich zu unbeschränkt willkührlicher Gewalt des Fürsten, oder auch einzelner seiner Günstlinge, die sich in Folge der Herrschaft des Geldes emporgeschwungen hatten. In vielfach getheilten Gewichten hieng alles an dem einen Punkte der Fürstlichen Gewalt, und alle Fürsten hiengen wieder, weil sie einzeln schwach waren, und von dem großen Ganzen, in welchem sie wahrhaft hätten herrschen können, sich getrennt hatten, an dem einen Willen des fremden, furchtbaren Protektors. Sie waren nur wenig Herr über ihre Unterthanen *), deren Geist und Blut sie in Kriegen, die sie verabscheuten, verschwenden wußten. Einer fremden, höchst unvollkommenen und unpassenden Gesetzgebung, mußten sie ihr Siegel aufdrucken. — Der Wille der Minister galt mehr als der ihrige **). Die erste Klasse der Staatsbürger

*) Der Großherzog von Würzburg sagt in seiner Erklärung vom 10. Dec. Ihr gehöret ihm mehr an, als mir.

**) Ein sehr merkwürdiges Beyspiel hierüber enthält die an Thatsachen sehr reiche Schrift: Leidensgeschichte der Mediatisirten rc. §. 114. Viele Einkommensquellen hatten die Edikte der Souverains den Stan-

war in dem Zustande völliger Rechtsunsicherheit, und wurde in ihrer persönlichen Würde mannigfaltig gekränkt. — Die Souverainität, welche bei verminderten Mitteln eine um so viel größere Ausgabe erforderte, in Verbindung mit einem durch die überwiegende Herrschaft des Geldes, begünstigten verzehrenden und unedlen Luxus, zwang den Fürsten das Volk mit sehr drückenden, Handel und Gewerbe beschwerenden Steuern zu belegen. — Es war eine Zeit der Schmach, eine harte entscheidende Zeit, worin sich offenbaren mußte, ob das Volk gesunken genug sey, um die Wiederkehr seiner eigenthümlichen Verfassung nicht mehr zu verdienen.

---

desherrn genommen, indem sie die herrschaftlichen Rechte, mit denen sie verbunden waren, zum Theil sehr willkührlich einschränkten. Jetzt sollte ihrentwegen auch noch eine Rückzahlung des schon genossenen statt finden, die in jedem Fall ganz gegen den Grundsatz, daß die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, und sehr unbillig deshalb war, weil die mit jenen Rechten verknüpfte Lasten nun einmal bisher von den Standesherrn bestritten waren; anderer Rücksichten hier nicht zu gedenken. Der Souverain erließ in einem Standesherrn die Rückzahlung; die Minister bestanden aber gegen die Gesinnung des Fürsten darauf. Und als die Standesherrn gegen den Fiscal klagten, und das Gericht auf die Klage verfuhr, hemmte eine Ministerial-Verfügung den Gang des Rechts.

C. Ideen zur Wiederherstellung der deutschen Verfassung.

XII.

Das Volk hat bewiesen, daß es zu edel geblieben war, als daß es den gänzlichen Verlust seiner Verfassung hätte ertragen sollen. Es vereinigte sich in dem edlen Wiederhinwenden zum großen Alter, und was es dadurch hervorgebracht hat, liegt vor Augen.

Wenn die Fürsten hierinn ihren Willen mit dem der Nazion vereinigen, so kann das Alte in grösserer Vollendung als je wiederhergestellet werden. Es brauchen nur einige Hindernisse fortgeräumt zu werden, so wird in der That hervortreten, was in dem Geiste schon wieder lebt.

Stände kann niemand machen, wo sie aber sind, da kann man ihnen ihre Rechte sichern oder zurückgeben. Sie sind da *) und so wie sie da sind, kann man sie von neuem freye Verbindungen bilden lassen.

Auf die Einheit aber kommt alles zunächst und hauptsächlich an. Davon daß die Kraft und der Stolz

---

*) Von jener festen Gesinnung, welche jemanden tüchtig und würdig macht, eine Stelle zu haben in einem freyen Verein, ist, glaube ich, noch viel in unserm Volke übrig.

der Nazion mit der Einheit verlohren gegangen sind, red' ich hier nicht: in vielen andern Versuchen ist das geschehen, die vorzüglich die Größe und Kraft des Ganzen im Auge hatten. Hier sollte nur bemerkt werden, daß so wie als Einheit fort fiel, die Verfassung bis in ihre kleinsten Verhältnisse angegriffen und vernichtet wurde; so auch ohne Befestigung der Einheit, selbst die Verfassung in den einzelnen Theilen nicht wieder hergestellt werden kann *). Es ist nicht möglich, daß Verhältnisse, die so verfälscht und durch eigensüchtige Interessen verwirret sind, wieder zu einer ruhigen, festen, Allen genügenden Ordnung zurückgeführt werden können, ohne ein heilsames Gewicht von oben, und ohne daß es von einem großen Mittelpunkt der Nazionalmacht und Nazionalgröße aus geschieht. Gleichsam wie in einem Vorspiele ist diese Wahrheit während des Winters in einigen vom Kriegsgeräusch wenig betroffenen Staaten, gezeigt und bewiesen worden.

Auf welche Weise die Einheit wieder herzustellen sey, darüber sollten hier keine vermessene Vor-

---

*) Und hin wiederum muß es ein sehr wesentliches Band der großen Einheit seyn, wenn in allen deutschen Staaten nach einigen großen Hauptgrundsätzen die Partikularverhältnisse angeordnet werden, und dadurch die Befriedigung aller gerechten Wünsche mit erhöhetem Nazionalgefühle zugleich bewirkt wird.

schläge gemacht werden. Der Wunsch, den ein sehr großer und im höchsten Grade achtungswürdiger Theil der Nazion hegt, daß das Kaiserthum, so wie es wieder im Begriffe lebt, auch wieder in Kraft und Wirklichkeit hergestellt werden möge, ist zu laut und wiederholt ausgesprochen, um ihn hier noch zu erwähnen. Die Centralpunkte der Nazionalkraft werden hier als festgestellt angenommen: daß ohne ihre Feststellung keine Sicherheit und Glück für Deutschland und Europa sey, diese Wahrheit hat ja doch, wie ein Blitz vom Himmel den Aufgang und den Niedergang erleuchtet.

Von diesem Mittelpunkte der Nazionalmacht und Größe aus, müssen die ursprünglichen Verhältnisse der deutschen ständischen Verfassung wieder hergestellt und dabey was die neuern Jahrhunderte zur allgemeineren Verbreitung des Wohlstandes, der Bildung, des erfreulichen Lebensgenusses, oder zur freyeren und vielseitigeren Ansicht allgemeiner Gegenstände gewirket haben, zur Erfrischung der alten Grundsätze der Verfassung benutzt werden. Auf jenen Mittelpunkt müssen dann auch wieder im kräftigen Leben alle speziellen Verhältnisse bezogen werden. — Im folgenden werden wir einige Punkte im einzelnen betrachten und dabey zwischen zu unbestimmter Allgemeinheit und vorgreifender Vereinzelung ein bescheidnes Mittel zu halten bemühet seyn.

Es ist der Gegenstand dieser Schrift, zu einer Magna Charta welche eine solche Anordnung der

ständischen Verhältnisse in den einzelnen Staaten vom Mittelpunkte aus veranlassen muß, Ideen mitzutheilen. Die Hauptbestimmung über die Art und Weise wie jene Anordnung zu veranstalten wäre, könnte vielleicht die seyn: von den verbündeten Mächten, vorzüglich von den beyden mächtigsten deutschen Fürsten, denen Deutschland jetzt seine Befreyung verdankt, würden Kommissarien in alle einzelne deutsche Staaten gesandt, die in Verbindung mit den jedesmahligen Regierungen *) Deputirte aus allen Ständen zu versammeln hätten, um mit ihnen die alte Verfassung des Landes ihrem Geist und wesentlichen Inhalte nach wieder herzustellen.

Dann aber müssen auch einige große Hauptgrundsätze angegeben werden, nach denen, ohne der Verschiedenartigkeit Abbruch zu thun, bey Auseinandersetzung der schwierigsten Punkte, zu verfahren ist. Wir haben im vorigen gesehen, wie die alte deutsche ständische Verfassung in den einzelnen Theilen beschaffen war, und wie und wodurch sie sich umgestaltet hat. Es wird uns jetzt leicht seyn, die Hauptpunkte anzugeben, auf die es bey der Wiederherstellung ankommen wird.

XIII.

Jene Betrachtung führte uns vor:

1) Freyes Nebeneinanderbestehen von Grund besitzenden Familienvätern, die zur gemeinschaftlichen

---

*) In solchen Ländern, wo eigne Fürsten sind.

Vertheidigung vereinigt sind und die unter Oberhäuptern, welche entweder durch freye Wahl oder durch Verschmelzung der öffentlichen Gewalt mit Privatvermögen ihnen vorstehen, zur Entscheidung und Besorgung gemeinschaftlicher Gegenstände sich gemeinschaftlich berathen; Streitigkeiten schlichten, Beyträge bestimmen ꝛc.

2) Größere Vereine aus der Verbindung mehrerer kleinen, so zwar daß jeder Einzelne sowohl in den kleineren als größeren eine Stelle hat, daß aber auch zugleich aus den in den einzelnen Verbindungen hervorragenden Mitgliedern sich ein neuer Stand bildet, der nach dem Vorbilde jener ursprünglichen Verbindungen sich ebenfalls unter gewählten oder erblichen Oberhäuptern zu Entscheidung von Streitigkeiten, zu Bestrafung einzelner unter ihnen, zu Krieg und Frieden, zu Beyträgen fürs allgemeine berathet und mit allen zu jenen ersten Vereinen gehörenden Freyen zu sammen den großen Wehrstand ausmacht.

3) Die Oberhäupter in den einzelnen Verbindungen vertreten die einzelnen Freyen gegen das höhere Oberhaupt *); das höhere Oberhaupt aber vertritt die allgemeine Freyheit gegen die untergeordneten Oberhäupter.

---

*) Oder auch in der größeren Verbindung vertreten sie die einzelnen Vereine.

4) Aus solchen, die sich vorzugsweise mit Erforschung der Wahrheit und der Lehre befassen, bildet sich ein 2ter großer Hauptstand, dem ein sehr großer Einfluß gestattet ist. Und dies auf doppelte Weise: einmahl dadurch, daß aus ihm Gehülfe und Räthe der gebornen Häupter genommen werden, die eine gewichtige Stimme haben; und diese Stellen ebenfalls aber nur für die Dauer ihres Lebens in ihr Privateigenthum aufnehmen. — 2tens aber daß die zu diesem Stande gehörigen auch unabhängig vom Dienst der Fürsten sich in viele selbständige Corporationen vereinigen, die ihre eigne Verfassung, zum Theil auch Unterordnung haben: die in manchen Theilen des Ganzen geradezu jene öffentliche Gewalt, ausüben, welche in andern Theilen erbliche oder gewählte Oberhäupter bekleiden — und die als eigne, freye Vereine in allgemeinen Angelegenheiten eine sehr verehrte Stimme haben.

5) Endlich einen 3ten großen Hauptstand, der aus der Vereinigung in städtische Gemeindewesen entsteht. Jeder einzelne beruhet in diesen Vereinigungen auf einer eignen freyen Stelle in der Gesellschaft, auf dem Rechte zu einem Geschäft, auf dem Eigenthum eines Grundes und Bodens in der Stadt. Als solcher hat er ein Stimmenrecht in allen Angelegenheiten, die das Ganze betreffen. — Hier findet man weniger, obschon doch auch in einigen Fällen, daß die öffentliche Gewalt mit Privatrecht sich verschmelze.

XIV.

Was das 1ste und 2te betrifft, so bietet sich hier der Untersuchung ein reiches Feld dar.

Es scheint erstlich, daß man nur dadurch die Grundlage aller deutschen Verfassung, den grundbesitzenden Wehrstand, rein und vollkommen herzustellen vermöge, wenn man entweder blos, oder doch zu einem großen Theile freye, von abhängigen Privatverhältnissen abgelösete Bauernerben herstellt. — Es ist der Zeit würdig, daß man keine leibeigne Klasse mehr dulde; persönlich abhängige Verhältnisse, die in den Zeiten der Privatfehden des Mittelalters unter ursprünglich Freyen entstanden und ihre Bedeutung und Zweck verlohren haben, können auch auf billige Weise getrennt werden.

Es ist wahr, dort wo durch des Feindes oder neuer Constitutionen Gewaltspruch die Abkaufung solcher Verhältnisse befohlen, oder dieselben ohne billige Ausgleichung aufgehoben wurden, da hat es vielfach Uebeles hervorgebracht. In Verbindung mit andern ein revolutionaires Zeitalter bezeichnenden Einrichtungen brachte es viele ungebildete Abhängige zu dem thörichtesten Dünkel und unerträglicher Aufgeblasenheit; — indem man Verhältnisse ohne alle weitere Vergütung aufhob, die für den einen Theil nützlich, und die verjährten Rechtens waren, war man ungerecht — auch war oft schwer zu unterscheiden, ob eine Leistung als Folge abhängiger persönlicher Verhältnisse oder als auf freyem Vertrage (freye Verträge

nenne ich, die von freyen Männern geschlossen werden, und ihre Freyheit nicht verletzen) beruhende Pachtleistung anzusehen sey.

Jene Klippen können durch kluge Mäßigung vermieden werden. Wenn man jene Verhältnisse abkäuflich macht, ohne zum Abkaufen zu zwingen: wobey man denn allerdings letzteres durch gewisse Begünstigungen befördern könnte, so würde die Befreyung mehr wahre Würdigkeit, als eitle Aufgeblasenheit befördern, indem das Vermögen und der Sinn, der zum Abkaufen bewegt, auf Daseyn von Fleiß und anfangender Bildung schließen läßt. Auch würden die zwey andern üblen Folgen hinwegfallen. — Es scheint billig, daß man denen, die durch französische Gewalt befreyet wurden, zwar ihre Freyheit unbedingt lasse, jedoch auf die Reklamationen des widerrechtlich verletzten große Rücksicht nehme. Es scheint auch sehr zweckmäßig zu seyn, alle aus persönlich abhängigen Privatverhältnissen entstandene Leistungen in fortlaufende, sich immer gleichbleibende Abgaben an Gelde zu verwandeln; und auch die Erbpacht vor der Zeitpacht gesetzlich zu begünstigen.

Hier ist auch der Ort, von der Theilbarkeit und Verkäuflichkeit der Bauerngüter zu reden. Majorate brauchen hier nicht erst eingeführt zu werden: die Majoratsverfassung bestand bey den Erben der Bauern in fast allen ursprünglich deutschen Ländern, es frägt sich, soll sie ganz wie sie war, auch künftig statt finden? Es ist gar nicht zu läugnen, daß in der

Eigenthumsverfassung sich eine Art von Väterlichem, mehr als blos privatrechtlichem Verhältnisse gebildet hatte, wodurch jede Zerstückelung der Erben, weil sie an das Gutachten des Hofesherrn geknüpft war, sehr erschwert wurde. Wenn das nicht bleiben soll, so muß jeder Verkauf und jede Theilung anf andere Weise unter öffentliche Aufsicht gestellet werden. Die Theilung der Erben darf, glaube ich, bis auf eine gewisse Grenze gestattet werden, von der andern Seite aber soll die Freyheit, Majorate zu errichten, unter Vorbehalt jedesmahliger Bestätigung auch auf neu entstandene Bauernerben übertragen werden.

XV.

Ferner kommen hier die erblichen mit dem Privatgrundbesitz verschmolzenen öffentlichen Rechte des Adels in Betracht, auch entsteht die Frage: welchen Antheil sollen die einzelnen gemeinen Freyen an der Ausübung der öffentlichen Gewalt haben?

Im Allgemeinen läßt sich hier sagen, daß es ganz und gar ein Geschenk der neuesten Zeiten ist, alle öffentliche Gewalt bis in die kleinsten Verzweigungen auf den Namen des Souverains ausüben zu lassen. Die größte Freyheit wäre wohl, wenn alle Freyen in den einzelnen Gemeinden an Ausübung der öffentlichen Gewalt Theil nähmen, aber es ist auch noch selbstständige Freyheit, wenn sie nur innerhalb ihres Umfangs einen eignen Titel für die Ausübung dieser öffentlichen Gewalt haben, obgleich dieser sich mit dem Privatver-

mögen Einzelner verschmolzen hat *). — Dann auch, daß viele Zweige der öffentlichen Gewalt, besonders die polizeylichen gewiß in der Regel nicht zum Schaden der Gemeinde von dem ersten Grundbesitzer derselben, zu dem sich ein gleichsam väterliches Verhältniß bildet, ausgeübt werden, und derselben in den meisten Fällen mit einem fremden, nur für den Augenblick bestellten, durch kein heimisches Ansehen unterstützten, oft durch nichts sich empfehlenden Beamten lange nicht so gut gedient seyn wird. — Nicht minder gewiß ist aber auch, daß man auf die gehörige Aufsicht und Eingreifung von oben, so wie auf Theilnahme der Gemeinde mit erneuertem Ernste zu sehen hat, um jenen Verhältnissen alles zu nehmen, was etwa Gewalt oder Veraltung denselben drückendes, den freudigen Lebensgenuß hinderndes gegeben hatten **).

---

*) Nicht mit Unrecht singt die Gemeinde in den katholischen Bittgängen: ut parochiam nostram et arcem nostram tueri digneris.

**) Ganz besonders muß aber in allen Fällen der Güterverkauf ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers seyn. Es liegt etwas Unwürdiges darinn, daß öffentliche Rechte, Gerichtsbarkeit über freye Männer u. s. f. für eine Summe Geldes einem jeden feil seyn soll. Güter dürfen überhaupt kein Gegenstand des Verkehrs werden: das geschieht immer zum Schaden des Landes und der einzelnen. Der Güterbesitz ist zu ehrwürdig, um eine Waare zu seyn. In einigen Staaten ist das Recht Güter

Sollte aber in einigen Staaten beliebt werden, jene erblichen und mit Privatrecht verschmolzenen öffentlichen Rechte ganz aufzuheben; das öffentliche Recht nur ganz und gar im Namen des Souverains ausüben zu lassen, und das Privatrechtliche überall rein herzustellen, so bemerke ich darüber hier nur, daß die Grenzlinie hier aufzufinden häufig ungemein schwierig seyn wird. (Man sehe die 4te Beilage.)

Im Einzelnen ist hier noch Einiges zu bemerken. — Das Recht der Gerichtsbarkeit ist das vorzüglichste und wichtigste von allen. Auch früher schon waren gegen den Mißbrauch dieser Gewalt Einrichgetroffen worden.

Der Gerichtsherr, oder vielmehr der in seinem Namen Rechtsprechende von ihm ernannte Beamte mußte sich prüfen und bestätigen lassen; die Unterthanen konnten den Gerichtsherrn vor seinen eignen Aemtern verklagen, und diese waren in dem Falle ihres etwaigen Eides entbunden; manchmal konnten

---

zu kaufen, nur auf den Adel beschränkt, aber mir scheint von der einen Seite diese Beschränkung zu groß, von der andern viel zu geringe zu seyn. Sehr ehrwürdige Stimmen haben ein Wiederkaufsrecht von 30 Jahren vorgeschlagen. Vielleicht würde auch eine jedesmalige Bestätigung des Fürsten sich als vortheilhaft bewähren. In allen Fällen erfordern die Rechte der Menschheit, wie mich dünkt, daß wenn mit dem Gutsbesitz öffentliche Gewalt verknüpft ist, auch die Unterthanen gefragt werden.

sie das Erbliche Gericht, wenn sie wollten, mit Verlust einer Instanz übergehen — bey jedem Gericht mußten mindestens 2 Personen, ein Richter und ein Aktuar seyn u. s. f. Aber das alles war theils unzureichend, theils unzweckmäßig. Das Examen schloß fast niemand aus, die Beschwerde gegen den Herrn scheint bey seinem eignen Gericht dem Begriff nach gar nicht verhandelt werden zu können: eine freye Wahl des Gerichtshofs stört den ordnungsmäßigen Gang — die gehörige Besetzung des Gerichts unterblieb u. s. f.: — Es müßte eine gewisse Oberaufsicht statt finden; die Stellen könnten etwa durch Concurs vergeben werden, wobey der Erbherr die eine beurtheilende Stimme von zweyen hätte. Den Gutsherrn selbst müßte jeder seiner Unterthanen vor einem höheren Gerichtshof verklagen können u. s. f. Die Gerichtsporteln müßten einer scharfen Prüfung unterworfen werden, in so fern sie aber beybehalten würden, dürften sie nach meiner Meinung der Kasse des Gerichtsherrn nicht ganz entzogen werden, weil sie ja den Richter besoldet und das sonst nöthige bestreitet.

Mir scheint, daß unter solchen Beschränkungen die erbherrliche Gerichtsbarkeit beybehalten werden kann, wo sie noch besteht. Es würde aber wohl schwärmerischer Vorliebe fürs Alte ähnlich sehen, wollte man fodern, daß in den einzelnen Gemeinden das Richteramt und einige Zweige der Polizey, denen so viel als möglich überall übertragen werden, wenn nicht für ihre Familien, doch für ihr Leben, die die

vornehmsten Grundbesitzer des Bezirkes wären; oder daß man den Richter für Dauer seines Lebens auf Grundbesitz begründete, und so bey Ausübung der öffentlichen Gewalt eine Art von idealer Erbfolge wieder herstellte, welches dort, wo die Gerichte mit den Domänial-Aemtern vereiniget wurden, allerdings in gewissem Sinne geschehen ist.

Die polizeylichen Rechte müssen alle einer scharfen Prüfung unterworfen werden: doch möchten bey diesen am allerersten die Erbherren beschützt werden müssen. Es versteht sich, daß auch hier strenge Aufsicht erneuert und der durchgreifende Einfluß eines von Fürst und Ständen allgemein angeordneten Beschlusses gesichert werden muß. — In so fern diese Rechte beybehalten werden, hat man die mit ihnen verbundenen Gefälle von neuem zu untersuchen, ob sie auch etwa die Hauptsache geworden, was sie doch nicht seyn sollten, da sie ursprünglich nur Ersatz für Kosten und Mühe sind. Ausschließender Besitz eines Gewerbsrechtes, kann schwerlich als polizeyliche Maaßregel zu betrachten seyn; er ist vielmehr als Ausfluß von Gewalt anzusehen, und auf billigem Wege aufzuheben. Nach welchem Maaßstabe das Gewerbsrecht auf dem Lande zu ertheilen ist, untersuche ich hier nicht, genug der arme Landbewohner muß nicht mehr gezwungen werden können, von seinem Herrn irgend einen Gegenstand des öffentlichen Bedürfnisses zu kaufen, auch darf meines Erachtens das Gewerbsrecht in keinem Falle auf die vornehmsten

Gutsbesitzer allein eingeschränkt seyn. Der Schaden wird für letztere nicht beträchtlich seyn, wo das Recht nicht wirklich für die Gemeinde drückend war. — Aufsicht über die Aufnahme von Bürgern, über die Zünfte, über die Juden; die Gesundheitspolizey, die Vertheilung öffentlicher Lasten werden den vornehmsten Gutsbesitzern in der Gemeinde belassen werden können, jedoch wie mir scheint, nur mit wesentlicher Zuziehung einiger von der Gemeinde. Die Einrichtungen bestanden: Schulzen, Bauerrichter; in Dörfern oft eine Art von Munizipalverfassung. Sie müssen neu belebt werden. — Solche polizeyliche Rechte, die mit größern Verhältnissen in unmittelbarer Verbindung stehen; wie der Weg- und Brückenbau; gehören wohl den fürstlichen Centralbehörden; es versteht sich, daß wenn nach einer neuen, nicht von einseitiger Willkühr, sondern auf gesetzlichem Wege angeordneten constitutiven Einrichtung, den vornehmsten Grundbesitzern Rechte entzogen werden, auch damit verbunden gewesene Lasten wegfallen und für schon ausgegebene Summen, die noch nicht ersezt worden, Vergütung gegeben werde.

Die Forstadministration muß in dringenden Fällen den allgemeinen Direkzionen des ganzen Landes untergeordnet werden: gegen ihr Bestehenbleiben im Einzelnen, wenn sie gut verwaltet worden, sehe ich keine Gründe. — Die Rechte, welche daraus auf vorzüglichen und ausschließenden Gebrauch des Waldes, so wie aus dem Markenrichteramt auf vorzüg-

lichen Gebrauch der Marken entstanden sind, dürften einer besondern Prüfung unterworfen werden müssen, und hie und da abzuändern seyn. Wälder wird man nicht leicht theilen; bey Markentheilungen muß der Richter nach Maaßgabe seiner Berechtigung betheiliget werden. In Betreff der Benutzung der Waldungen, so wie auch des Jagd- und Fischfangsrechtes der Leibeigenschaft u. s. f., ist interessant die 12 Artikel zu lesen, welche die fränkischen Bauern im Jahr 1526 erringen wollten, und darum nicht erhielten, weil sie sie auf ungesetzlichem Wege suchten. Sollen ihre Urenkel noch diese Schuld büßen? — Eine kurze Beleuchtung jener 12 Artikel folgt in der 5ten Beylage. Mir scheint im übrigen, daß dem Adel ein einigermaßen ausschließendes Jagdrecht, weil es zur Ausbildung einer edleren physischen Natur so sehr dienlich ist, in so fern belassen werden soll, als eine allgemeine Erlaubniß zur Jagd dieselbe ganz zerstören würde.

Die befreyenden Rechte endlich in Betreff der Militairpflicht und der Steuerpflichtigkeit bedürfen einer großen Beschränkung. Die erstern fallen von selbst hinweg, in sofern eine Nazionalbewaffnung an die Stelle von stehendem Militair tritt. Anführung im Heerbanne war ja eine der ursprünglichsten Bestimmungen des Adels. Die letzteren sind gänzlich zu verwerfen; nur wären sie etwa gegen die Besoldung persönlicher Dienste in Abrechnung zu bringen. — Es versteht sich, daß man zur Wiederaufhülfe von adlichen Familien die m e h r a l s a n d e r e durchs Unglück der Kriege gelitten haben, eine zeit

liche Befreyung eben so gut statt finden lassen kann, als dieses in geringerem Maaß bey gemeinen Freyen zu geschehen pflegt. Auch versteht sich, daß auf den früheren Zustand eine billige Rücksicht wird zu nehmen seyn; zumal wenn die Freyheit mit beschwerendem Rechtstitel erworben wurde. — Das bloße jus quaesitum auf eine solche Befreyung reicht, wie ich glaube nicht hin, sie beyzubehalten, weil es keine jura quaesita auf Kosten der allgemeinen Billigkeit und Gerechtigkeit giebt, und Dinge im Verlauf von Jahrhunderten unbillig werden können, die es früher nicht waren. — Um so mehr darf dies jetzt geltend gemacht werden, da alle jura quaesita im politischen völlig niedergeschlagen worden sind; bey der Wiederherstellung man aber doch wohl nicht gezwungen seyn wird, offenbar fehlerhaftes aufzunehmen *).

XVI.

Die vornehmen Grundbesitzer bilden den Adel. Hier indeß will die Grenze näher bestimmt seyn. Bekannt ist, daß einige sie dahin verengen, daß nur solche Gutsbesitzer die 16 — 20000 Thaler jährlicher Einkünfte besitzen, zum Adel, als dem ersten auf Landtagen darzustellendem Stande gehören sollen; auch solle der Adel kastenmäßig verschlossen seyn, und nur aus uralten Familien bestehen, da Adel von Aedt Geschlecht herkomme, und die Eigenthümlichkeit der Nazion dadurch vorzüglich bewahrt werden solle.

---

*) Von dem Patronatrecht, welches hier übergangen ist, in der 6ten Beylage.

Wahr ist, daß bey einer solchen Begränzung, und wenn dann zugleich nur der älteste Sohn und Erbe zum Corps des Adels gehörte, manchem Mißverhältniß, und auch kleinlichen Spaltungen und Störungen der Gesellschaft vorgebeugt wäre, das Ganze aber scheint der Englischen Verfassung zu sehr nachgeahmt zu seyn, und kann ohne erworbene Rechte zu kränken und ohne mehr als nöthig ist, zu neuern, nicht eingeführet werden. — Es würde unrecht seyn, diejenigen vornehmen Grundbesitzer, die nicht in jene Kathegorie fallen, zu dem in Deutschland erst noch wieder zu schaffenden Bauernstande gegen die übrigen herabzusetzen.

Adel ist zweyerley: in einer Bedeutung bezeichnet es Herkunft von seit Alters hervorragenden, durch Ehre und Glanz, Vorzüge in der Gesellschaft, und Besorgung großer Geschafte über jede kleinliche Würdigung äußerer Verhältnisse erhabner Familien. — In einer andern, allgemeinern bezeichnet es solche Eigenschaften und Kräfte, wodurch man würdig und tauglich ist, dem vortrefflichsten und vielvermögendsten Theile der Nazion beygezählt zu werden. Das Wort edel, mag ursprünglich sich auf Abstammung beziehen, so wie das lateinische generosus; es ist eine uralte Bemerkung, daß die Vortrefflichkeit zwar zum Theil, aber gar nicht allein von der Abstammung bedingt werde: und daß das Erneuerungsprinzip, wie in allen Gebieten der Natur, so auch bey den Völkern und Familien, mindestens eben so wesentlich sey. Ueber-

tragen heißt denn auch edel und generosus, *) vielmehr das, was eine vorzügliche Abstammung verdiente, richtiger noch das, was man von einer vorzüglichen Abstammung zu erwarten berechtiget ist, sich sollte versprechen können. Auch kann es anzeigen, das, was eine vorzügliche Abstammung verräth, obwohl sie im Staate nicht für eine solche anerkannt wurde. **)

Es scheint nicht dem Geiste deutscher Verfassungen zu entsprechen, nur wenigen gewisse Vorzüge einzuräumen, damit unter vielen ausgeschlossenen Gelegenheit zu Spaltungen vermieden werde. Noch weniger ist es anpassend, daß nur eine kleine Zahl Staatsbürger die Vortheile einer freyen Verbindung

---

*) Wie in jener vortrefflichen Stelle:

Compositum jus, fasque animi, sanotosque, recesus
Mentis et incoctum generoso pectus ponesto.

**) Kein Diplom kann den Adel in jener ersten Bedeutung ertheilen, höchstens bestätigen. Auf den Wahn der dieses vergißt, bezieht sich jene Rüge des Lächerlichen, die in den Worten „stämpeln" und „verbriefter Adel" liegt. Den Adel in der 2ten Bedeutung kann ein Diplom zwar auch nicht ertheilen, aber es kann ihn geltend machen. Der Wahn, der ihn nicht anerkennen will, findet seine Rüge in andern Ausdrücken der Sprache.

genieße. Ich halte es für Deutsch einem jeden freyen Mann vom Höchsten bis zum geringsten, so viel als möglich ist, eine Stelle in einem freyen Vereine, und eine Stimme in demselben anzuweisen, eine Stelle, auf der er stolz und kühn, wie auf dem Erbtheil seiner Väter steht, und von der keine menschliche Gewalt ihn zu vertreiben vermag; sein Haupt nur beugend vor Gott, und vor allen, denen er sich um Gotteswillen unterwerfen soll. — Eine bunte Mischung, ein allgemeines Zusammenwerfen der Menschen und Bürger halte ich nicht für vaterländisch: wenn dann das eigne Gute und die innere Stärke durch feste politische Verhältnisse und durch selbstständige Verbindungen für den Einzelnen begründet und gesichert ist, dann soll aus der höchstmöglichen gegenseitigen Achtung, und nach den Gesinnungen allgemeinen Wohlwollens in der Gesellschaft, der mannigfaltigste und liberalste Austausch aller Arten von Lebensgütern in wohlthätiger Gleichheit statt finden.

In Anwendung auf den deutschen Adel, glaube ich, daß durch die Erfahrungen aus den Jahren der Unterdrückung bestätiget worden ist, daß eine Erweiterung nach oben (durch Hinzutreten minder mächtiger Landesherrn) und nach unten (durch Aufnahme edler Bürger) ihm nothwendig und vortheilhaft gewesen sey. Auch in Zukunft müssen die 3 oder 4 höchsten Souveraine, die Deutschland beherrschen, das Recht haben, in den Adel zu erheben, womit sich gar wohl jene Wünsche vereinigen lassen, welche der Miß-

brauch jenes Rechts in manchen Fällen, oder der Uebelstand, den ein armer Adel in der Gesellschaft bildet, veranlasset haben.

Bey Bestimmung der künftigen Verhältnisse vormals nicht adelicher Gutsbesitzer, gehe man von den hier ausgesprochenen oder ähnlichen Grundsätzen aus: auf die den Städten angehörigen edlen Bürger werde ich noch zurückkommen. Aber noch kommt hier die wichtige und viel besprochene Frage in Betracht, ob der Bauernstand als eigner Stand auf Landtagen repräsentirt werden soll, oder ob die einzelnen Adlichen gleichsam als Repräsentanten der Gemeinden, in denen sie ansässig sind, angesehen werden müssen. Letzteres scheint ursprünglicher *); jedoch mag es in den Forderungen der Zeit liegen, dem Bauernstand nicht nur seine ursprüngliche Freyheit wieder zu geben, sondern ihn auch als eine gegen dem Adel über stehende Gewalt im Staate anzusehen. Man könnte denjenigen Distrikten, die nicht mehr in dem vornehmsten Gutsbesitzer in ihrer Mitte ihr natürliches Organ haben, die Ernennung eines Repräsentanten für eine gewisse Zeit gestatten; auch würde dies vielleicht neben jenem natürlichen Organ in der Absicht zu gestatten seyn, damit der Bauernstand eine Controlle setze,

*) Wenigstens hatten sie in den alten Nazionalversammlungen der Deutschen die vollwichtige Stimme: durch Ruf und Zeichen den Kaiser bestätigen, und ihm einzeln den Eid der Treue leisten, kam jedem bedeutenden Freyen zu.

die über seine Interessen wache. Diese verschiedenen Deputirten bildeten die Abgeordneten des freyen Bauernstandes, denen vielleicht kein unmittelbares Stimmrecht, aber wohl das Recht zu Erinnerungen zu geben wäre, und die in jedem Falle bei der Vertheilung der auferlegten Lasten zu Rathe zu ziehen wären.

XVII.

Ich komme auf den 2ten großen Hauptstand, den Lehrstand. Die neueren kriegerischen Zeitumstände haben die feste Begründung dieses Standes hinweggerissen; seine gesellschaftlichen Verbindungen sind zersprengt, seine Kraft ist gelähmt. Einzeln stehen Priester und Gelehrte, sie sind wie Schaafe ohne Hirten. — Es giebt viele, die meinen, die Sicherstellung der heiligen Ueberlieferung, und die Pflege und Befestigung der Wahrheit durch Innungen, gesellschaftliche Hülfe, reich begabte Institute könne ganz und gar durch Preßfreyheit ersetzt werden: eine Meinung, die ganz gewiß falsch ist. Wäre es auch nur deswegen, weil ja das der anerkannte Fehler unserer Bildung ist, daß sie durch Bücher und nicht durch lebendige Rede geschah; und weil nur darum so oft unserm inneren Reichthum der Gefühle und Gedanken der vollendete Ausdruck, unserer Wissenschaft Grazie, und unserer Gelehrsamkeit Nützlichkeit fehlt, weil wir die Wahrheit nicht durch die lebendige Kraft des Wortes in uns auffaßten, und uns nicht daran gewöhnten, durch die Rede uns mit-

zutheilen. Es kommt hinzu, daß ja das Beste gewöhnlich, und wenn nicht außerordentliche Umstände allgemeine Aufmerksamkeit erregen, am wenigsten und am spätesten gelesen wird. — Weit höhere Gründe aber liegen noch in der Betrachtung, daß bey der bloßen Preßfreyheit die Stimme der Wahrheit nur zu oft von dem Geräusch unheiliger Stimmen übertönt wird *), manchem redlich forschenden der Boden fehlt, auf dem er festen Fuß fasse, und einige Gewaltstimmen in der großen Demokratie die Menge wie ein Sturm die Wellen des Meeres hin und her bewegen.

Zuerst muß der Geist in der Tiefe der Betrachtung, in der Stille der Einsamkeit, nur von Wenigen geleitet, seinen Blick in die Wahrheit üben und stärken: und dann im thätigen Leben, in der Gesellschaft und lebendiger Rede, wie aus einem starken und gesunden Stamme liebliche Blüthen und Früchte bringen. Zu jenem Ergründen der Wahrheit soll die engere gesellschaftliche Verbindung Gelegenheit und Erleichterung geben: für dieses Entwickeln das zweckmäßigste und fruchtbringendste Mittel gewähren.

Das wird nicht vom Geiste der Zeit gefordert, daß man die Elemente zur wahrhaft menschlichen Erziehung, die in dem zum Theil sehr fehlerhaft gestal-

*) Mancher brave und einsichtsvolle Mann spricht in seinem Kreise sein Wort; der sich nicht berufen glaubt, zum Publikum zu sprechen.

teten öffentlichen Unterrichte der neueren Zeit lagen, vollends hinwegnehme: noch auch, daß man die Quellen verstopfe, in denen der Born alter Weisheit jedem nach Wahrheit dürstenden floß. — Vielmehr ist das nach meiner Meinung das große Bedürfniß der Zeit, dasjenige was durch die vielfach verschiedenen freyen und kühnen Bestrebungen des menschlichen Geistes im Verlaufe mehrerer Jahrhunderte als fest, begründet und vortrefflich bewähret oder gewonnen worden, in Vereinigungspunkten zum Seegen der gegenwärtigen und künftigen Generation gesammelt werde. Es bedarf der festen Bande im geistigen wie im politischen, damit nicht der Einzelne, ohne Haltpunkt und Stütze, ein Spiel gesetzloser Gewalten werde. Die Zeit ist im Wiederkehren zum Festen, Echten und Ewigen. Nicht aber was ein einzelner oder eine Parthey knüpft oder aufbauet kann fest seyn; ein anderer, eine andere Parthey stürzt es schnell wieder um. Fest ist was im Zusammenwirken vieler Einzelner, und vieler Verbindungen durch die Kraft großer, all ergreifender Ideen geschiehet. Viele Fackeln, die mit unreinem trüben Lichte leuchteten, sind in sich selbst aufgebrannt; Finsterniß ist eingetreten, oder ein solcher Zustand matten Helldunkels, der des Lichts entbehren zu können glaubt, und wobei niemand arbeiten kann. Die Fackel der Wahrheit möge mächtig leuchten, dann wird schnell ihr Strahl alle Winkel erfüllen.

XVIII.

Ich glaube so wenig, daß durch eine letzte Vollendung jener großen Umwälzung, welche durch die letzteren Jahrhunderte läuft, ein ruhiger und fester Zustand errungen werden kann oder muß, daß ich vielmehr nur in der Erneuerung des wesentlichen Alten das Mittel zur Rettung sehe. Ich glaube es behaupten zu können, daß das aus der Tiefe der Ueberzeugung geschöpft sey, im Innern von sehr vielen Redlichen sich ankündige, und selbst durch die edeln Anstrengungen der Nazionen gepredigt werde, daß in dieser Zeit von neuem kirchliche und gelehrte Anstalten begründet und neu belebt werden müssen. Das geistliche Gut wurde in der Verwirrung der Zeit hinweggerissen, es muß so viel als möglich und nöthig ist, ersetzt werden. Die Zwecke der Geistesbildung und die Religion selbst, sind dem Staate so wenig fremd, daß sie zum Theil unmittelbar in seinen Zwecken eingeschlossen sind. Von der andern Seite ist die Kirche eine, frey dem Staate gegenüberstehende Gesellschaft, und so wie dieser auf wesentlichen Bedingungen der physischen menschlichen Natur, so gründet die Kirche sich auf dem religiösen Bedürfniß. Jeder einzelne, der sowohl ein Mitglied der Kirche als des Staats ist, kann sein Eigenthum mit Vorbehalt der Ansprüche und Rechte, die dieser daran haben kann, zu den Zwecken der Kirche verwenden und heiligen; und es diesen entziehen, kann nur die Noth, und auch sie in gewöhnlichen Fällen

nur nach vorher versuchter gütlicher Auseinandersezzung entschuldigen, oder rechtfertigen. Wo die Noth aber vorüber gegangen ist, da möchten wohl die Rechte der Kirche wieder aufleben. — Auch also daß der Staat es über sich nehme, statt der genommenen Güter die Kirche gleichsam durch Besoldungen zu unterhalten, reicht nicht zu, denn er hat kein Recht, sie von sich abhangig zu machen. Er muß ihr ein eignes wohlbegründetes Vermögen wieder sichern, und es ist ein zweckmäßigeres Mittel dazu (neben milden Beyträgen der Gemeinden, die aber nicht von den Priestern selbst eingenommen werden müssen) als Grundeigenthum oder fundirte Renten.

Die Kirche hat das Recht, an den Verhandlungen des Staates einigen Antheil zu nehmem, damit er nichts gegen ihre Rechte beschließe. Welt-

---

*) Ob man den Zehnten wieder herstellen soll, welcher als Abgabe betrachtet, sehr ungleich ist, indem die Früchte nichs erst nach Abzug der Kosten des Anbaues, getheilet werden, der aber dagegen die Vortheile einer fundirten Rente hat, ohne die Geistlichkeit durch eigentliches Grundeigenthum zu sehr in politische Verhältnisse zu verstricken — ob man der Geistlichkeit die eigene Administration ihrer Güter lassen, oder ob man etwa für jede Diozese, für jeden durch eine Staatsgrenze abgeschnittenen Theil einer Diozese einen eignen großen Religionsfond zu errichten habe, an dessen Verwaltung einige bewährte Staatsdiener und Geistliche Theil nähmen; hierüber wie über viele andere Gegenstände ist hier nicht der Ort ausführlich zu sprechen.

liche Besitzungen verflechten sie unmittelbar in politische Verhältnisse, geben ihr im Staate Pflichten und Rechte. — In so fern ihre Anstalten, was gewiß in den großen Foderungen der Zeit liegt, Naturbildung, Volkserziehung, Unterricht fürs bürgerliche Leben mitbezwecken *), sollte der Staat ihre Stimme zu seinem eignen Besten in seine Berathungen mit aufnehmen. Sollten denn wirklich in unserer vernunfthellen Zeit anzunehmen seyn, daß die Stimme gelehrter Gesellschaften durch die Maximen der Cabinette oder die Weißheit der Landstände völlig überflüssig geworden seye?

Meine Gedanken sind diese: Es müssen vor allem in den katholischen Ländern die wesentlichen hierarchischen Institute und Korporationen, also bischöfliche Kapitel, dann Universitäten hergestellt werden; und die Kirche muß auch überdas in den Stand gesetzt werden, Seminarien einzurichten. Die Kapitel und die Universitäten müssen eine Stimme im Staate haben, auf ständischen Tagen mit dargestellt werden. Nicht minder gebührt dies Recht den entsprechenden kirchlichen Einrichtungen und den Universitäten der Protestanten. — Hiegegen wird niemand etwas gegründetes einwenden können. Daß ein so wesent-

*) Ohne Zweifel haben die reichen Dotationen kirchlicher Institute auch diesen Zweck: man benutze sie zur neuen Begründung gelehrter Vereine, und setze diese in Verbindung mit der Kirche, so wird man dem Zwecke der Stifter völlig entsprechen.

liches und wohlthätiges Element der deutschen Verfassungen als die Stimme des Lehrstandes im Staate ist, gerettet werde, ist doch wohl kein unbescheidenes Verlangen *).

Jederzeit ist beim deutschen Volke die Lehre eine Ehrenpforte gewesen, durch welche der mit Geist und Kraft begabte Mann auch aus den unteren Ständen sich auf den Schauplatz großer Geschäfte erheben konnte. Das soll nicht untergehen: die Bahn der Ehre und des Einflusses dem Talent verschließen, wäre sehr illiberal; sie ihm öffnen in völlig demagogischer Bearbeitung des Publikums durch Beredsamkeit und tausendfältige Schrift, ohne die Herrschaft der Wahrheit auf dauernden Einrichtungen zu begrün-

---

*) Bedarf es einer Ausführung, wie gewaltig der Einfluß war, den das deutsche Volk von den allerältesten Zeiten her verfassungsmäßig dem Lehrstande gegeben hat? daß ein jeder Bürger auf diesem Wege des Reiches Fürst werden konnte: daß im christlichen Deutschlande auf den kirchlichen Würden große Geschäfte ruheten, und denselben bedeutende Theile des Ganzen gehorchten, kann hier als bekannt übergangen werden. Weniger bekannt möchte seyn, daß auch die ältern Universitäten eine sehr bedeutende ständische Stimme hatten; wie sie denn auch zuletzt noch in einigen Staaten, z. E. in Sachsen und Würtemberg zu den Landständen gezählt wurden, und übten sie nicht bey der sogenannten Aktenversendung eine gewisse öffentliche Gewalt?

den, halte ich für ein großes und gefährliches Mißverständniß der Zeit.

Die katholischen Universitäten müssen vor andern wieder hergestellet werden, weil ihrer nur sehr wenige blühen, mehr als zehn sind untergegangen. Kein größeres Wort hat vielleicht Johannes Müller gesagt, als daß die Katholiken Universitäten haben sollten, die an Glanz und Mitteln den berühmtesten protestantischen gleich kämen. Es wäre ein Eingriff in der Katholiken Rechte, daß diese gezwungen seyen, ihre Geistesbildung auf durchaus protestantischen Universitäten zu suchen. — Dem Staate gilt vielleicht jede Kirche gleich, darf er aber dem einen Theile nehmen um dem andern zu geben? — oder sieht auch der Staat auf Alter, Festigkeit und Herrlichkeit der Kirche? dann mögen die Staatsmänner einen Blick in die Geschichte werfen, und entscheiden, ob die Katholiken nachstehen müssen.

Ich glaube, daß die theologische Fakultät überall in genauer Verbindung mit der Kirche stehen müsse. Wo eine Kirche diese Verbindung verachtet, da erklärt sie sich für aufgelöst. — Im übrigen mögen auf allen deutschen Universitäten Protestanten und Katholiken gemeinschaftlich die Wissenschaften erforschen. So möchte am sichersten die Grundlage zur wirklichen Vereinigung in der Wahrheit gelegt werden.

Die Kapitel wünscht wohl ein jeder anders, als sie vorher waren. Sie sollen allen Ständen offen

stehen; nur dem Verdienst und der Würdigkeit. Mögen sie die wahre Blüthe der Menschheit, die erfreulichste Verbindung des Ueberirrdischen mit dem Irrdischen bilden. In ihrem Schooße sollen Männer sich befinden, welche die reifere, wohlunterrichtete Jugend in dem großen Geschäft des Ordnens und Feststellens aller Begriffe beym Eintritt ins männliche Alter zu leiten, und tiefe Kenntniß der Natur und Geschichte in jungen Gemüthern mit den hohen Lehren der Offenbarung in erhabne Uebereinstimmung zu bringen, tüchtig sind. *) In ihnen sollen Männer seyn, welche hohe Erkenntniß mit der feinsten Art und Sitte verbinden: und den Glanz der Wissenschaft und Kunst durch schöne Verknüpfung um so vollendeter dar zustellen im Stande sind. Sie sollen nicht blos aus Priestern bestehen; neben dem eigentlichen bischöflichen Kapitel, soll nach Art der Prytanen in Athen, der Maltheserritter, der Doktorpräbenden und gelehr-

---

*) Angenehmes, und doch so ganz und gar nicht schwärmerisches Bild der Phantasie von einem durch solche Lehrer, durch solche Schüler bewohnten, einem wahrhaft menschlichen Unterricht bestimmten, durch Wald und Strom und Gebirg verschönerten Landsitze, an die Stelle einer oder der andern jener Abteyen, deren Reichthümer von pflichtvergeßnen Priestern vergeudet wurden. Mehrere Mitglieder des Kapitels könnten gemeinschaftlich oder abwechselnd zu jenem Ende eine solche wahrhaft so zu nehmende Akademie bewohnen.

ten Kanonikate im neueren Deutschlande, eine Gesellschaft, eine Art von Orden aus würdigen, verdienten Weltlichen und Familienvätern statt finden, die alle Vortheile einer liberalen Vereinigung genießen, und zugleich in dem geheimen Innern des Familienlebens der Wahrheit ein Heiligthum gründen. — Ein schönes und einfaches Abzeichen möge zieren und unterscheiden diese würdigen Glieder der Kirche und des Staats. Auf eine ähnliche Weise könnten auch vielleicht die Kapitel in protestantischen Ländern wieder hergestellet und mit kirchlichen Einrichtungen in Verbindung gesetzt werden.

Die Einrichtung der Seminarien und Schulen so wie die Normalschulen mögen die Geistlichkeit und die weltlichen Regierungen gemeinschaftlich bestimmen und über sie wachen.

Der Staat ist durch Kriege erschöpft, aber auch die Kirche ist furchtbar verwüstet. Ihr Zustand ist des Volks sehr unwürdig. Mit hergestelltem Frieden, mit sich erneuerndem Wohlstande muß auch die Kirche wieder auf festen Unterlagen begründet werden.

XIX.

Außer den Körperschaften des Lehrstandes, welche eigentlich den Charakter freyer Verbindungen tragen, sind hier auch diejenigen zu betrachten, welche durch den Dienst von Fürsten entstehen, Collegien rc. — Hier wird im allgemeinen nur zu erwähnen seyn, daß alle Stellen und Aemter, wenige vielleicht aus-

genommen, allen Ständen offen stehen müssen; auch dürfte das Staats-Aerarium aus dem unter andern die Beamten besoldet werden, in einigen Staaten von der fürstlichen Kammer zu trennen, und einer Klasse von Beamten diese oder jene bestimmten Domainen oder Gefälle zuzuweisen seyn. — Durch die Forderungen der Zeit scheint überdies den Vorschlägen ein großes Gewicht gegeben zu werden, welche mit mehreren andern Brandes über die Hoffähigkeit der Staatsdiener und ihrer Familien mit nachdrücklichem Ernst gemacht hat.

XX.

Noch sind die Städte zu betrachten als die Wiege des Nährstandes *). Hier wünschte ich, daß jede Stadt wieder die Vortheile einer geschlossenen Vereinigung genieße. Sie zerfallen in zwey große Hälften, in ganz freye und einem Fürsten gehorchende Städte. Jene erstern hatten zum Theil, schon früher die Vortheile eines gewichtigen Einflusses von oben bey neuer Anordnung ihrer Verfassungen erfahren. Dies war vorzüglich bey Hamburg und Frankfurt der Fall. Die Verfassung dieser Städte war eine so künstliche Zusammenstellung von Zunft- und Kollegial-Verfassung, eine Mischung von aristokratischen

*) Die Dorfbewohner in so fern sie nicht Ackerbau treiben, haben wohl keinen Anspruch auf eigne ständische Repräsentation. Wigbolde sind in der neuern Zeit häufig zu Städten gemacht worden. Keine Stadt müßte leicht von Landtagen ausgeschlossen seyn.

und demokratischen Bestandtheilen, daß sie ganz des innern Reichthums dieser Städte an physischen und moralischen Kräften würdig war. Ihre Verfassungen werden nur wenige Abänderungen unter Einfluß und Bestätigung von oben bedürfen. In dieser ersten Klasse von Städten kommen zu berücksichtigen vor, auf ähnliche Weise wie überall: Gleichheit der christlichen Bekenntniße, eine im Laufe der Zeit edler gewordene Bürgerklasse, deren Ansprüche mit denen der aristokratischen Bürger und den vormals gleichen Rechten der unteren Bürgerklassen zum Theile sich kreuzen; — Vereinfachung der zu vielfältig getheilten Amtsgewalt; — größere Centralkraft des Ganzen.

Die Städte, welche Fürsten gehorchen, müssen ihre Munizipalverfassung wieder erhalten, und zugleich ihre landständischen Rechte. Jene bedürfen durchaus einer Erneuerung, und es würde sehr vortheilhaft seyn, wenn man nach dem Beyspiel, was bey einigen größeren Städterepubliken statt gefunden *) auf frühere Epochen zurücksähe, die in ihrer Geschichte ausgezeichnet sind, in denen ihre Verfassung entweder erneuert oder zerrissen, oder unterdrückt wurde. — Bey einem gehörigen Gewicht von oben dürfte auch hier die glückliche Wiederherstellung nicht schwer seyn. Es kömmt hier aber noch ein besonderer Punkt zur Sprache, das Verhältniß der Bürger zum Adel des Landes, in so fern er Häuser in der Stadt besitzt; und dann das Verhältniß der adlichen Bürger zu beyden.

Ich glaube, daß der Adel in so fern er in den Städten Eigenthum besitzt, von keiner städtischen Abgabe befreyet seyn dürfe Auch glaube ich, daß er in Betreff aller sich auf dasselbe beziehenden Rechtshändel unter den städtischen Justizbehörden stehen müsse:

---

*) Z. B. bey Genua.

wogegen denn auch jeder vornehme Bürger sich es müßte gefallen lassen, wenn er Grundeigenthum gekauft hat, in allen sich darauf beziehenden Sachen unter der Gerichtsbarkeit desjenigen, sey es auch eines erblichen Gerichtsherrn zu stehen, zu dessen Kreise das Grundstück gehört *).

In Betreff der adlichen Bürger, bemerke ich nur, daß meiner Meinung nach sie entweder in den erweiterten Kreis des Adels mit eingeschlossen werden müssen, zumal wenn sie darauf begründete Ansprüche haben, oder daß ihnen in der erneuerten städtischen Verfassung eine ihrer würdige Stelle etwa als Patriziern oder Edelfreyen angewiesen werde. Letzteres wird in manchen Fällen vielleicht um deswillen das zweckmäßigste seyn, weil der Adel ja auf Gutsbesitz begrünseyn soll.

XXI.

Die Punkte zu einer Magna Charta für die innern Verhältnisse der deutschen Staaten, wären also:

---

*) Soll der Häuser besitzende Adel auch an den städtischen Berathungen Theil nehmen? soll er auch als Mitglied des städtischen Vereins also zweyfach auf den Landtagen repräsentirt werden? Soll beym Güter besitzenden Bürger etwas ähnliches statt finden? Vielleicht würde das ein glückliches Mittel zur Verknüpfung seyn, wozu in unserer Zeit alles so dringend auffordert. Es sollen in den deutschen Staaten die verschiedenen Korpora, so wenig als möglich feindselig, einander gegenüber stehen: da Zusammenhalten so nöthig ist. Giebt es etwa keine kräftige Entwickelung des Eigenthümlichen ohne Krieg? — ganz gewiß; aber wäre das auch nicht, so ist doch jedes vermittelnde Element ein Glück. — Jene Fragen hangen übrigens mit einer andern zusammen: soll nach den Besitzthümern oder nach den Besitzern die Zahl der Stimmen festgesetzt werden?

I. in Betreff der wesentlichen Form.

1. Bestimmung von Kommissionen zur Anordnung der innern Verhältnisse deutscher Staaten. (Entweder im Namen der alliirten Mächte oder eines deutschen Kaisers, oder der drey mächtigsten deutschen Staaten unter Oesterreichs Vorsitz.)

2. Art und Weise der Zusammenberufung von Provinzialständen, die unter Berathung mit Abgeordneten des Fürsten Vorschläge zu machen haben, über die Art in welcher die ständische Verfassung wieder herzustellen sey.

II. In Betreff des hauptsächlichen Inhaltes:

Dreymahl vier Punkte.

I. Der große Wehrstand.

1. Bestimmung über die Trennung und Nicht-Trennung, oder neue Verbindung des Privatrechtlichen mit öffentlicher Gewalt. (Mit Rechten müssen wenigstens zugleich alle Lasten genommen werden. Zusicherung des Zinses von in Folge solcher Rechten und Lasten schon ausgegebenen Kapitalien. — Billige Entschädigung für das utile aus Schonung des Besitzstandes.)

2. Wiederherstellung des freyen Grundbesitzes. Abkaufsrecht von Lehns- oder leibeigenschaftlichen Leistungen: völlige Aufhebung des Leibeigenthums selbst.

3. Begünstigung der Fideikommisse. Erschwerung des Güterverkaufs.

4. Landständische Stimme des Adels. Grenze des Adels und Bauernstandes. Zweyfache Vertretung des letzteren.

II. Der große Lehrstand.

1. Wiederbelebung der Universitäten, besonders der katholischen, (gemeinschaftliche Erforschung der

nicht theologischen Wissenschaften durch Katholiken und Protestanten.)

2. Neue Begründung der Bisthümer und bischöflichen Kapitel, auf Grundbesitz oder fundirten Renten. — (Weltliche Hälfte der Kapitel zur Vollendung der Jugendbildung, und zur Verknüpfung des Geistigen mit dem Weltlichen.)

3. Schulen und Seminarien. Stimme der unter 1 und 2 genannten Korpora auf ständischen Tagen.

4. Fähigkeit aller freyen Klassen, mit sehr wenigen Beschränkungen, zu allen Aemtern im Dienste der Fürsten.

III. Der große Nährstand.

1. Theilnahme des in Städten Eigenthum besitzenden Adels an städtischen Rechten und Lasten.

2. Erneuerung der städtischen Verfassungen nach dem Muster von solchen Jahren, die in der Geschichte der einzelnen Städteverfassungen vorzüglich glänzen.

3. Würdige Formen in den Städteverfassungen für die adlichen Bürger, in so fern sie nicht in den Adel aufgenommen werden.

4. Stimme aller Städte auf ständischen Tagen.

Ueber

Constitutionen

von

Benjamin de Constant.

1 8 1 4.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ideen zu einer Magna Charta für die inneren Verhältnisse der deutschen Staaten

S.l. 1814

Bibl.Mont. 1798-35,1/6#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10717714-5